

Rundschreiben zur
Feststellung und Überprüfung
der Identität
für Versicherungsunternehmen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	1
2. Zweck der Identifizierungspflichten.....	2
3. Begriffsklärungen.....	3
3.1. Identifizierung.....	3
3.2. Angaben zur Identität.....	3
3.2.1. Natürliche Personen.....	4
3.2.2. Juristische Personen.....	4
3.3. Beweiskräftige Urkunden.....	5
3.3.1. Natürliche Personen.....	5
3.3.2. Juristische Personen.....	6
3.3.3. Fremdsprachige Identitätsnachweise.....	7
3.4. Kunde (§ 98a Abs. 2 Z 4 VAG).....	8
3.4.1. Versicherungsnehmer.....	8
3.4.2. Begünstigter (Bezugsberechtigter) und diesem gleichzuhaltende Personen.....	8
3.4.3. Versicherte Person (Versicherter).....	9
3.5. Geschäftsbeziehung (§ 98a Abs. 2 Z 2 VAG).....	9
3.5.1. Geschäftsbeziehung zum Versicherungsnehmer.....	9
3.5.2. Geschäftsbeziehung zum Begünstigten und zu diesem gleichzuhaltenden Personen.....	10
4. Adressat der Identifizierungspflichten.....	10
5. Vorgehen bei der Identifizierung.....	14
5.1. Erhebung von Angaben zur Identität.....	14
5.2. Überprüfung der erhobenen Angaben zur Identität.....	15
5.2.1. Natürliche Personen.....	15
5.2.2. Juristische Personen.....	16
5.3. Überprüfung der Echtheit von Identitätsnachweisen.....	16
5.4. Konsequenzen bei Unmöglichkeit der Identifizierung.....	17
5.5. Sonderfall: Identifizierung ohne persönliche Anwesenheit des zu Identifizierenden... ..	17
5.5.1. Abschluss von Ferngeschäften.....	18
5.5.2. Identifizierung des nicht persönlich anwesenden Begünstigten und der diesem gleichzuhaltenden Personen.....	23
6. Wessen Identität ist festzustellen und zu überprüfen.....	24
6.1. Kunde.....	24
6.1.1. Umfang der Identifizierungspflichten.....	24
6.1.2. Zeitpunkt der Identifizierung.....	25
6.2. Sonderfall: Minderjähriger Kunde.....	25
6.3. Sonderfall: Treuhänder (§ 98b Abs. 2 VAG).....	26
6.3.1. Begriff.....	26
6.3.2. Umfang der Identifizierungspflichten.....	27
6.4. Treugeber (§ 98b Abs. 2 VAG).....	27

6.4.1. Begriff	27
6.4.2. Umfang der Identifizierungspflichten	28
6.5. Wirtschaftlicher Eigentümer (§ 98b Abs. 3 Z 1 VAG).....	29
6.5.1. Allgemeines zum Begriff.....	29
6.5.2. Wirtschaftlicher Eigentümer von Gesellschaften	29
6.5.2.1 1. und 2. Fallgruppe: Halten ausreichender Anteile und Stimmrechte	30
6.5.2.2 3. Fallgruppe: Kontrolle über die Geschäftsleitung.....	32
6.5.3. Wirtschaftlicher Eigentümer von Rechtspersonen, die Gelder verwalten oder verteilen.....	33
6.5.3.1 1. Fallgruppe: Begünstigte der Rechtsperson, die Gelder verwaltet oder verteilt.....	33
6.5.3.2 2. Fallgruppe: Kontrolle über das Vermögen.....	34
6.5.4. Umfang der Verpflichtung zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers..	35
6.6. Vertretungsbefugte Personen	36
6.6.1. Begriff	36
6.6.1.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung.....	36
6.6.1.2 Gesetzliche Vertretung	36
6.6.1.3 Organmäßige Vertretung.....	37
6.6.2. Umfang der Identifizierungspflichten	37
7. Anwendungsfälle der Identifizierungspflichten – Wann ist zu identifizieren?.....	38
7.1. Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 98b Abs. 1 Z 1 VAG)	38
7.2. Durchführung einer nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktion bei Überschreiten der Betragsgrenze (§ 98b Abs. 1 Z 2 VAG).....	39
7.3. Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht (§ 98b Abs. 1 Z 3 VAG)	40
7.4. Zweifel bezüglich erhaltener Identitätsdaten (§ 98b Abs. 1 Z 4 VAG)	42
8. Ausnahmen von den Identifizierungspflichten („vereinfachte Sorgfaltspflichten“)	43
8.1. Ausnahmen aufgrund der Tätigkeit des Kunden.....	43
8.2. Ausnahmen aufgrund der Prämienhöhe („Bagatellverträge“)	45
8.3. Ausnahmen aufgrund der Art des Versicherungsvertrages („Rentenversicherungsverträge“).	46
9. Anwendung der aktuellen Identifizierungspflichten auf Bestandskunden.....	47
10. Aktualisierung von Identitätsdaten und -unterlagen sowie sonstigen Informationen	48
11. Aufbewahrungspflicht	48

1. Vorbemerkungen

1. Die Staatengemeinschaft hat sich das Ziel gesetzt, die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Die Erreichung dieses Ziels bedarf auch der Mitwirkung der Versicherungsunternehmen. Ihre Aufgabe besteht darin, den Fluss von Geldern krimineller Herkunft bzw. von für terroristische Zwecke bestimmten Geldern entgegenzuwirken, indem sie bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen.
2. Zentrale Sorgfaltspflichten der Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden (Versicherungsnehmer, aus dem Versicherungsvertrag Begünstigte und diesen gleichzuhaltende Personen), vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten (Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer), die Einholung von Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung, die Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung und die Meldung von Verdachtsfällen. Durch die Verpflichtung zur Einführung von angemessenen und geeigneten Strategien und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten soll sichergestellt werden, dass die einzelnen, vom Versicherungsunternehmen ergriffenen Maßnahmen in Summe ein wirkungsvolles System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden.
3. Dieses Rundschreiben der FMA soll als Orientierungshilfe bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden, vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten dienen.
4. Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Versicherungsunternehmen, die in Österreich die Lebensversicherung betreiben. Adressaten dieses Rundschreibens sind daher österreichische Versicherungsunternehmen, Versicherungsunternehmen aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich über eine Zweigniederlassung oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs tätig sind und Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten, wenn sie in Österreich über eine Zweigniederlassung tätig sind. Das Rundschreiben gilt darüber hinaus auch für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen österreichischer Versicherungsunternehmen in Drittstaaten. Versicherungsverträge im Sinne dieses Rundschreibens sind Lebensversicherungsverträge.
5. Die gesetzlichen Grundlagen für die Feststellung und Überprüfung der Identität finden sich insbesondere in den §§ 98b Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Z 1, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7, 98c

und 98d VAG. Sie setzen die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („3. Geldwäsche-Richtlinie“), die sich wiederum an den 40 Empfehlungen und den 9 Sonderempfehlungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) orientiert, in nationales Recht um.

6. Neben einer Darstellung der relevanten Rechtsgrundlagen enthält dieses Rundschreiben wichtige Aspekte aus der Praxis sowie aus internationalen Standards. Bei der Ausarbeitung der Anforderungen wurde auf die heterogene Struktur der österreichischen Versicherungswirtschaft angemessen Bedacht genommen.

7. Die konkrete Umsetzung der Empfehlungen dieses Rundschreibens obliegt den einzelnen Versicherungsunternehmen und hat sich insbesondere an deren Art, Größe, Geschäftsstruktur und Risikopotential zu orientieren. Daher kann es – insbesondere abgeleitet aus den rechtlichen Anforderungen an die Sorgfalt der Geschäftsleiter – durchaus geboten sein, über die hier dargelegten Empfehlungen hinauszugehen.

8. Dieses Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA zu den gesetzlich festgelegten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

2. Zweck der Identifizierungspflichten

9. Voraussetzung für die Vorbeugung, Verhinderung und Mitwirkung an der Verfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Versicherungsunternehmen ist eine möglichst umfassende Kenntnis ihrer Kunden und deren Aktivitäten. Dementsprechend gilt das sog. „Know Your Customer“-Prinzip als oberstes Prinzip der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Durch die Erfüllung der Identifizierungspflichten wird dazu beigetragen, dass Versicherungsunternehmen über ausreichende Informationen zur Identität ihrer Kunden verfügen. Das wiederum ist Voraussetzung für eine umfassende Analyse des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos sowie für die Erfüllung weiterer Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die auf dem anlässlich der Identifizierung gewonnenen Wissen über Kunden aufbauen (z.B. der

Verpflichtung zur Überwachung der Geschäftsverbindung). Wirksame Systeme, Verfahren und Strategien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen daher sicherstellen, dass Versicherungsunternehmen über ausreichend Informationen zur Identität ihrer Kunden verfügen.

3. Begriffsklärungen

3.1. Identifizierung

10. Die Identifizierung zerfällt in zwei Abschnitte: das Feststellen der Identität und das Überprüfen der Identität.
11. **Feststellen der Identität** bedeutet das Erheben von Angaben zur Identität der zu identifizierenden natürlichen oder juristischen Person.
12. **Überprüfen der Identität** bedeutet das Prüfen der erhobenen Angaben zur Identität anhand von beweiskräftigen Urkunden und sonstigen Nachweisen.
13. Das Feststellen und das Überprüfen der Identität kann zeitlich zusammenfallen, so dass eine klare Trennung zwischen diesen Vorgängen nicht immer möglich ist.
14. Die Angaben zur Identität sind zu dokumentieren. Für sie gilt die Aufbewahrungspflicht des § 98g VAG.¹

3.2. Angaben zur Identität

15. Bei den Angaben zur Identität kann zwischen notwendigen Angaben und zusätzlichen Angaben unterschieden werden. Notwendige Angaben sind jedenfalls **festzustellen**². Die Erhebung zusätzlicher Angaben kann zur Setzung der dem konkreten Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessenen Maßnahmen zusätzlich zur Erhebung der notwendigen Angaben erforderlich sein.

¹ Siehe dazu Kapitel 11, Rz 181 ff.

² Zum Begriff „Feststellen“ siehe Kapitel 3.1, Rz 11.

3.2.1. Natürliche Personen

16. **Notwendige Angaben zur Identität einer natürlichen Person³** sind Vor- und Nachname(n), Geschlecht und Geburtsdatum.
17. **Zusätzliche Angaben zur Identität einer natürlichen Person** können etwa Unterschrift, Staatsbürgerschaft, Geburtsort, Adresse(n), Postanschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Beruf, Arbeitgeber bzw. Art der selbständigen Tätigkeit und Sozialversicherungsnummer bzw. sonstige nationale Identitätsnummer sein.

3.2.2. Juristische Personen⁴

18. **Notwendige Angaben zur Identität einer juristischen Person⁵** sind Firma/Bezeichnung (einschließlich Abkürzung, sofern vorhanden), Rechtsform, Registrierungsland, Registrierungsbehörde und – soweit vorhanden – Registrierungsnummer (in Österreich etwa Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl), Sitz⁶, Unternehmensgegenstand, Vor- und Nachname(n) und Geburtsdatum der geschäftsführenden Organe⁷ und der sonstigen gegenüber dem Versicherungsunternehmen vertretungsbefugten Personen.
19. **Zusätzliche Angaben zur Identität einer juristischen Person** können etwa Postanschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse, Homepage, Umsatzsteueridentifikationsnummer und – im Fall eines verbundenen Unternehmens – Konzernstruktur sein. Zusätzliche Angaben zur Identität eines geschäftsführenden Organs und einer sonstigen gegenüber dem Versicherungsunternehmen vertretungsbefugten Person können die in Rz 17 angeführten Angaben sein sowie beispielsweise auch eine beglaubigte Musterfirmazeichnungserklärung, wie sie beim Firmenbuchgericht aufliegt.

³ Zur Frage, welche Angaben zur Identität einer natürlichen Person überprüft werden müssen, siehe unten Kapitel 5.2.1, Rz 64 f.

⁴ Die Begriffe „juristische Person“ und „Rechtsperson“ werden in diesem Rundschreiben synonym verwendet.

⁵ Zur Frage, welche Angaben zur Identität einer juristischen Person überprüft werden müssen, siehe unten Kapitel 5.2.2, Rz 69.

⁶ Das ist der Ort, an dem die zentrale Verwaltung der juristischen Person geführt wird.

⁷ Als Nachweis für die Identität eines geschäftsführenden Organs einer juristischen Person kann der Registerauszug herangezogen werden.

3.3. Beweiskräftige Urkunden

3.3.1. Natürliche Personen

20. Eine beweiskräftige Urkunde zur Überprüfung der Angaben zur Identität einer natürlichen Person ist ein amtlicher Lichtbildausweis.

21. Gemäß § 98b Abs. 1 VAG ist ein amtlicher Lichtbildausweis ein

- von einer staatlichen Behörde ausgestelltes Dokument,
- das mit einem nicht austauschbaren (d.h. von der Behörde anzubringenden) erkennbaren Kopfbild der zu identifizierenden Person versehen ist und
- den Namen der zu identifizierenden Person,
- das Geburtsdatum der zu identifizierenden Person,
- die Unterschrift der zu identifizierenden Person sowie
- die ausstellende Behörde enthält.

22. Von den Kriterien des amtlichen Lichtbildausweises können gemäß § 98b Abs. 1 VAG einzelne entfallen, wenn aufgrund des technischen Fortschritts andere gleichwertige Kriterien eingeführt werden, die den entfallenen Kriterien in ihrer Legitimationswirkung gleichwertig sind. Dementsprechend könnten etwa biometrische Daten des Inhabers, die auf dem Lichtbildausweis gespeichert sind, die Unterschrift der zu identifizierenden Person ersetzen. Das Kriterium der Ausstellung durch eine staatliche Behörde muss jedoch immer gegeben sein.

23. Ein Lichtbildausweis gilt auch dann als von einer staatlichen Behörde ausgestellt, wenn er von einem Beliehenen im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben ausgestellt wurde.

24. Österreichische Lichtbildausweise, die jedenfalls zur Identifizierung von natürlichen Personen geeignet sind, sind der Reisepass, der Personalausweis und der Führerschein. Bei anderen amtlichen Lichtbildausweisen (z.B. Jagdkarte und Waffenpass) ist die Erfüllung der Kriterien im Einzelfall zu prüfen.

25. Zur Identifizierung von natürlichen Personen nicht geeignet sind insbesondere Lichtbildausweise, die nicht von einer staatlichen Behörde ausgestellt wurden oder Lichtbildausweise, bei denen das Lichtbild durch den Inhaber selbst angebracht wurde bzw. sich austau-

schen lässt, ohne nachweisbare Spuren zu hinterlassen. Dies trifft in aller Regel auf Fahr- ausweise für öffentliche Verkehrsmittel, Schülersausweise und Schipässe zu.

26. Reisepässe und Personalausweise, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, können ausnahmsweise zur Identifizierung herangezogen werden, wenn sie unbedenklich sind.

27. Ausländische amtliche Lichtbildausweise sind österreichischen amtlichen Lichtbild- ausweisen gleichzuhalten, sofern sie die erforderlichen Kriterien erfüllen.

28. Ausländische Reisedokumente, die dem Recht des Ausstellungsstaates entspre- chend kein vollständiges Geburtsdatum enthalten, können dessen ungeachtet zur Überprü- fung der Identität herangezogen werden. Enthält das Reisedokument jedoch gar keinen Hin- weis auf das Alter des Inhabers und bestehen Zweifel an der Identität des Inhabers des Rei- sedokuments, sind weitere Nachweise (z.B. Geburtsurkunde) erforderlich.

3.3.2. Juristische Personen

29. Beweiskräftige Urkunden zur Überprüfung der Identität von juristischen Personen, die in Österreich registriert sind, sind Registerauszüge der Registrierungsbehörde (etwa Auszü- ge aus dem Firmenbuch oder dem ZVR) oder Auszüge von im allgemeinen Rechtsverkehr anerkannten Datenbanken.

30. Beweiskräftige Urkunden zur Überprüfung der Identität von juristischen Personen, die im Ausland registriert sind, sind in erster Linie den österreichischen Auszügen vergleichbare Registerauszüge. Sind die ausländischen Registerauszüge weniger aussagekräftig als die österreichischen bzw. sieht das Recht des Registrierungsstaates keine den österreichischen Registerauszügen vergleichbare Dokumente vor, so ist die Identität der ausländischen juris- tischen Person (zusätzlich) anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen,⁸ zu überprüfen. Dabei kann in zu- mutbarer Weise auf landesübliche Standards Rücksicht genommen werden. Sofern einzelne Identitätsnachweise für sich genommen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, ist die Identität der juristischen Person durch eine Zusammenschau mehrerer Identitätsnach- weise zu überprüfen.

⁸ Sonstige Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, und als Nachweis für die Identität einer juristischen Person herangezogen werden können, können etwa eine Konzessionen einer staatlichen Behörde, die Bestätigung einer Handelskammer-Mitglied- schaft, eine Bankauskunft, eine Steuerregistrierungsbestätigung und ein Hauptversammlungsprotokoll sein.

31. Registerauszüge und vergleichbare ausländische Identitätsnachweise für juristische Personen sollten rezenten Datums, nach Möglichkeit nicht älter als 6 Wochen sein. Dadurch soll verhindert werden, dass das Versicherungsunternehmen mit einer möglicherweise nicht mehr existenten juristischen Person kontrahiert.
32. Darüber hinaus haben sich Versicherungsunternehmen in regelmäßigen Abständen, die risikobasiert zu bestimmen sind, aktuelle Registerauszüge ihrer Kunden vorlegen zu lassen (§ 98b Abs. 3 Z 3 VAG).

3.3.3. Fremdsprachige Identitätsnachweise

33. Ausländische Identitätsnachweise, die weder in deutscher noch in englischer Sprache verfasst sind, sollten mit einer von einer anerkannten Beglaubigungsstelle beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden. Die Anfertigung von Arbeitsübersetzungen durch konzerninterne Mitarbeiter ist ebenfalls zulässig.
34. Die notwendigen und allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität sollten in deutscher oder englischer Sprache aufbewahrt werden.
35. Unter einer anerkannten Beglaubigungsstelle ist eine Beglaubigungsstelle nach dem jeweiligen nationalen Recht zu verstehen. Für eine rechtsgültige Beglaubigung muss die Beglaubigungsstelle die für sie geltenden Vorschriften über die Beglaubigung einhalten. In weiterer Folge muss die Beglaubigung mit einer Apostille versehen oder letztbeglaubigt und überbeglaubigt werden.⁹
36. Lässt sich mangels entsprechender beweiskräftiger Urkunden eine zuverlässige Überprüfung der notwendigen und der allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person nicht durchführen, so ist das Versiche-

⁹ Die Apostille ist eine vereinfachte Form der Legalisation (diplomatische Beglaubigung) von öffentlichen Urkunden für den internationalen Rechtsverkehr. Sie tritt bei Staaten, die das Haager Beglaubigungsübereinkommen unterzeichnet haben (http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.status&cid=41), an die Stelle der sonst erforderlichen Legalisation und ist die Letztbeglaubigung einer Urkunde im Heimatstaat. Ausländische Dokumente aus Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind bzw. mit denen keine bilaterale Verträge mit Österreich bestehen, müssen nach Abschluss des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im Herkunftsstaat zwingend vom dortigen Außenministerium letztbeglaubigt, sodann grundsätzlich von der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat der Urkunde überbeglaubigt sein, um in Österreich Rechtsgültigkeit zu erlangen. Siehe dazu auch <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/urkunden-und-formulare/beglaubigung.html>.

rungsunternehmen nicht in der Lage, die Identifizierungspflicht des § 98b Abs. 1 VAG zu erfüllen. Es sind daher die in § 98b Abs. 6 VAG normierten Konsequenzen zu ziehen.¹⁰

3.4. Kunde (§ 98a Abs. 2 Z 4 VAG)

37. Gemäß § 98a Abs. 2 Z 4 VAG sind der Versicherungsnehmer und der Begünstigte Kunden iSd Achten Hauptstücks des VAG (§§ 98a bis 98h).

38. Abtretungsgläubiger (Zessionare) sind gemäß § 98a Abs. 2 Z 4 VAG dem Begünstigten gleichzuhalten.

3.4.1. Versicherungsnehmer

39. Versicherungsnehmer ist, wer mit einem Versicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag abschließt. Versicherungsnehmer sind dem Versicherungsunternehmen gegenüber berechtigt und verpflichtet.

40. Versicherungsnehmer kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

41. Personen, die den Vertrag eines Versicherungsnehmers übernehmen, werden mit der Zustimmung des Versicherungsunternehmens zur Vertragsübernahme ebenfalls Versicherungsnehmer.¹¹

3.4.2. Begünstigter (Bezugsberechtigter) und diesem gleichzuhaltende Personen

42. Begünstigter ist derjenige, der im Er- oder Ablebensfall die Versicherungsleistung aus dem Versicherungsvertrag erhält.

43. Der Versicherungsnehmer gilt, auch für den Fall, dass er die Versicherungsleistung im Erlebensfall erhält, nicht als Begünstigter im Sinn dieses Rundschreibens.

¹⁰ Siehe dazu Kapitel 5.4, Rz 72.

¹¹ Übernommene Verträge werden gemeinhin als „Secondhand-Polizzen“ bezeichnet.

44. Gemäß § 98a Abs. 2 Z 4 VAG ist dem Begünstigten jene Person gleichzuhalten, die die Ansprüche/Rechte aus einem Versicherungsvertrag abgetreten erhält (Abtretungsgläubiger/Zessionar).

45. Zu den dem Begünstigten gleichzuhaltenden Personen und daher zu den Kunden sollten auch Personen, die Ansprüche/Rechte aus einem Versicherungsvertrag verpfändet erhalten (Pfandgläubiger) sowie Personen, zu deren Gunsten der Versicherungsvertrag vinkuliert wird (Vinkulargläubiger), gezahlt werden.¹²

3.4.3. Versicherte Person (Versicherter)

46. Versicherte Personen (Versicherte), die nicht mit dem Versicherungsnehmer oder dem Begünstigten identisch sind, sind keine Kunden iSd § 98a Abs. 2 Z 4 VAG. Daher ist ihre Identifizierung für Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung grundsätzlich nicht erforderlich, da zwischen dem Versicherungsunternehmen und der versicherten Person keine Zahlungen fließen.

3.5. Geschäftsbeziehung (§ 98a Abs. 2 Z 2 VAG)

3.5.1. Geschäftsbeziehung zum Versicherungsnehmer

47. Gemäß § 98a Abs. 2 Z 2 VAG wird die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsnehmer durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags bzw. die Zustimmung des Versicherungsunternehmens zur Übernahme eines Versicherungsvertrags begründet.

48. Da jeder Abschluss eines Versicherungsvertrags eine neue Geschäftsbeziehung begründet, ist auch ein Versicherungsnehmer, der bereits einen Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat, (neuerlich) zu identifizieren.

¹² Handelt es sich bei einem Abtretungs-, Pfand- oder Vinkulargläubiger um einen Kunden gemäß § 98c Abs. 1 Z 1 VAG, können vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen, sofern die dem Versicherungsunternehmen vorliegenden Unterlagen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gering ist.

3.5.2. Geschäftsbeziehung zum Begünstigten und zu diesem gleichzuhaltenden Personen

49. Die Geschäftsbeziehung zum Begünstigten wird durch die Einsetzung des Begünstigten durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt begründet.

50. Bei den dem Begünstigten gleichzuhaltenden Personen (Abtretungs-, Pfand- und Vinkulargläubigern)¹³ ist die Begründung der Geschäftsbeziehung von der Art der Rechtsstellung dieser Personen abhängig. Die Geschäftsbeziehung zum Pfandgläubiger wird durch die Verständigung des Versicherungsunternehmens von der Verpfändung begründet. Die Geschäftsbeziehung zum Abtretungsgläubiger (Zessionar) wird durch die Verständigung des Versicherungsunternehmens von der Abtretung der Ansprüche/Rechte (Zession) begründet. Die Geschäftsbeziehung zum Vinkulargläubiger wird mit der Vinkulierung des Versicherungsvertrags¹⁴ begründet.

51. Mit vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlich Berechtigten (Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern) steht das Versicherungsunternehmen in keiner Geschäftsbeziehung. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (§ 98b Abs. 1, Abs. 2 und 3 Z 1 VAG) unterliegen sie dennoch Identifizierungspflichten.

4. Adressat der Identifizierungspflichten

52. Die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität eines Kunden richtet sich an das Versicherungsunternehmen. Dieses nimmt sie durch seine Mitarbeiter oder durch qualifizierte Dritte iSd § 98e Abs. 1 VAG wahr. Der Rückgriff auf Dritte ist zulässig, soweit den Versicherungsunternehmen nicht Hinweise vorliegen, die eine gleichwertige Erfüllung der genannten Pflichten bezweifeln lassen.

¹³ Siehe dazu Kapitel 3.4.2, Rz 44 f.

¹⁴ Charakteristikum und unumgänglicher Mindestinhalt der Vinkulierung ist eine Zahlungssperre zugunsten des Vinkulargläubigers mit der Wirkung, dass Leistungen des Versicherungsunternehmens an den Begünstigten nur mit Zustimmung des Vinkulargläubigers zulässig sind.

53. § 98e Abs. 1 VAG verweist für die Definition der qualifizierten Dritten auf nationale und europarechtliche Bestimmungen. Qualifizierte Dritte iSd § 98e Abs. 1 VAG sind insbesondere:

- Lebensversicherungsunternehmen¹⁵ mit Sitz im Inland oder im EWR
- Im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Lebensversicherungsunternehmen aus dem EWR und Drittländern¹⁶
- Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder im EWR
- Im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem EWR und aus Drittländern¹⁷
- Wertpapierfirmen¹⁸, mit Sitz im Inland oder im EWR
- Im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus dem EWR und aus Drittländern¹⁹
- Versicherungsvermittler²⁰ mit Sitz im Inland oder im EWR

¹⁵ Da das Achte Hauptstück des VAG (und auch die 3. Geldwäsche-Richtlinie) nur für Lebensversicherer gilt, sind Versicherungsunternehmen, die nur die Nicht-Lebensversicherung betreiben, keine qualifizierten Dritten.

¹⁶ Da Art. 3 Z 2 lit. f der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen der in lit. a bis e genannten Finanzinstitute inkludiert, sind auch diese als Dritte iSd § 98e VAG zu sehen. In der Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

¹⁷ Da Art. 3 Z 1 der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen inkludiert. In der Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

¹⁸ Weitere in § 98e Abs. 1 Z 3 VAG genannte Finanzinstitute (und daher zur Identifizierung berechnete Dritte) sind:

Finanzinstitute iSd Art. 3 Z 2 lit. a der 3. Geldwäsche-Richtlinie in der Fassung 2009/110/EG, also Unternehmen die keine Kreditinstitute sind und eines oder mehrere der mit Nummern 2 bis 12 sowie 14 und 15 der Liste in Anhang I der RL 2006/48EG aufgeführten Geschäfte tätigen, einschließlich der Tätigkeit einer Wechselstube. Allerdings sind sie gemäß § 98e Abs. 1 Z 3 VAG keine qualifizierten Dritte, wenn sie ausschließlich über eine Berechtigung für die Durchführung des Wechselstubengeschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 22 BWG) oder des Finanztransfersgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 23 BWG) verfügen. Das Finanztransfersgeschäft ist in § 98e Abs. 1 Z 3 VAG im Gegensatz zum § 40 Abs. 8 BWG noch angeführt. Es ist jedoch aufgrund der EB zum ZaDiG (ErläutRV 207 BlgNr 24.GP 57) davon auszugehen, dass im § 98e Abs. 1 Z 3 VAG noch eine entsprechende Anpassung erfolgen wird.

Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren, die ihre Anteilsscheine oder Anteile vertreiben (Art. 3 Z 2 lit. d der 3. Geldwäsche-Richtlinie)

¹⁹ Da Art. 3 Z 2 lit. f der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen der in lit. a bis e genannten Finanzinstitute inkludiert, sind auch diese als Dritte iSd § 98e VAG zu sehen. In der Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

- Im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Versicherungsvermittlern aus dem EWR und aus Drittländern²¹
- Abschlussprüfer iSd UGB mit Sitz im Inland oder im EWR
- Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater jeweils mit Sitz im Inland oder im EWR

54. Dritte mit Sitz in einem Drittland können zur Erfüllung der Identifizierungspflichten herangezogen werden, wenn sie

- den in Rz 53 genannten Dritten gleichwertig sind und
- einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung hinsichtlich ihres Berufs unterliegen, und
- Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen anwenden müssen, die
 - im Achten Hauptstück des VAG festgelegt sind oder diesen entsprechen bzw.
 - die in der 3. Geldwäsche-Richtlinie festgelegt sind oder diesen entsprechen, und

²⁰ Der in der Definition des § 98e Abs. 1 Z 2 VAG für Versicherungsvermittler verwendete (für die Vermittlung der Lebensversicherung anwendbare) § 365m Abs. 3 Z 4 GewO 1994 verpflichtet Versicherungsvermittler iSd § 137a Abs. 1 GewO 1994 zur Einhaltung der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Versicherungsvermittler iSd § 137a Abs. 1 GewO 1994 ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung aufnimmt oder ausübt, wobei Tätigkeiten nicht als Versicherungsvermittlung gelten, wenn sie von einem Versicherungsunternehmen oder einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens, der unter der Verantwortung des Versicherungsunternehmens tätig wird, ausgeübt werden. Unter diese Bestimmung fallen inländische Versicherungsvermittler, die das reglementierte Gewerbe gemäß § 94 Z 76 GewO 1994 „Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten“ ausüben, sowie inländische gewerbliche Vermögensberater (reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 75 GewO 1994; diese unterliegen bezüglich der Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen gemäß § 136a GewO 1994 den Vorschriften über Versicherungsvermittlung).

Im Regelfall ist jedenfalls die Identifizierung durch sämtliche im österreichischen Vermittlerregister (für die Vermittlung der Lebensversicherung) genannten Vermittler zulässig, unabhängig davon, ob sie über eine österreichische Gewerbeberechtigung verfügen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig sind und die diesbezügliche Notifizierung im Vermittlerregister aufscheint.

Welche Versicherungsvermittler im Ausland als qualifizierte Dritte herangezogen werden können, richtet sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen.

²¹ Da Art. 3 Z 2 lit. f der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen der in lit. a bis e genannten Finanzinstitute inkludiert, sind auch diese als Dritte iSd § 98e VAG zu sehen. In der Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

- einer Aufsicht gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der 3. Geldwäsche-Richtlinie unterliegen, was die Einhaltung der Anforderungen der 3. Geldwäsche-Richtlinie betrifft, oder in einem Drittland ansässig sind, das Anforderungen vorschreibt, die denen der 3. Geldwäsche-Richtlinie entsprechen.

55. Drittländer, die die in Rz 54 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, werden in einer Mitteilung der FMA ausdrücklich als solche bezeichnet.²² Dritte aus anderen Drittländern, als die in der Mitteilung der FMA bezeichneten, darf das Versicherungsunternehmen nicht zur Durchführung der Identifizierung heranziehen. Sollten dem Versicherungsunternehmen Informationen vorliegen, die die Gleichwertigkeit der Standards in Drittländern in Frage stellen, so sollte es die FMA hiervon informieren und – für den Fall, dass es sich um ein in der Mitteilung der FMA genanntes Drittland handelt – Maßnahmen ergreifen, um dem dadurch entstehenden Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen.

56. Das Versicherungsunternehmen, das auf Dritte zurückgreift, trägt die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Identifizierungspflichten.

57. Das Versicherungsunternehmen hat gemäß § 98e Abs. 4 VAG zu veranlassen, dass der Dritte ihm die **Identitäts- und Ausweisdaten** unverzüglich nach Durchführung der Identifizierung zur Verfügung stellt. **Identitätsunterlagen** (im Original oder in Kopie) können vorerst beim Dritten verbleiben. Das Versicherungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte die Identitätsunterlagen auf Ersuchen des Versicherungsunternehmens unverzüglich an dieses übermittelt.

58. Dritte aus Drittländern können die für sie nach ihrem jeweiligen nationalen Recht maßgeblichen Identifizierungspflichten einhalten. Dementsprechend kann das Versicherungsunternehmen – solange die Gleichwertigkeit der Identitätsdaten und -unterlagen gewährleistet ist – die unter Anwendung der für den betreffenden Dritten maßgeblichen Identifizierungspflichten erhobenen und überprüften Identitätsdaten und -unterlagen auch dann akzeptieren, wenn es sich dabei um andere Identitätsdaten und -unterlagen handelt, als jene, die in Österreich vorgeschrieben sind.

²² Siehe dazu die Liste der gleichwertigen Drittstaaten unter <http://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/geldwaescherei-terrorismusfinanzierung/laender-und-sanktionslisten/gleichwertige-drittlaender.html>.

5. Vorgehen bei der Identifizierung

5.1. Erhebung von Angaben zur Identität

59. Die zu identifizierende Person ist rechtzeitig aufzufordern, die notwendigen²³ sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen²⁴ Angaben zu ihrer Identität zu machen, so dass die Identifizierung vor Begründung der Geschäftsbeziehung²⁵ bzw. vor Durchführung der nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktion iSd § 98b Abs. 1 Z 2 VAG abgeschlossen werden kann. Diese Aufforderung kann entweder durch Befragen des zu Identifizierenden im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder durch die Aufforderung, einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder ein Formular, der bzw. das diese Angaben enthält, auszufüllen, erfolgen.

60. Welche zusätzlichen Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person erhoben werden sollten, bestimmt sich vor allem danach, welche Angaben im konkreten Fall für die Analyse des Risikos der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, welche Risikoeinschätzung die Risikoanalyse ergeben hat und welche Angaben für eine auf den konkreten Geschäftsfall abgestimmte, angemessene Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind.²⁶

61. Für den Fall, dass ein zur Erfassung der Angaben zur Identität verwendetes EDV-System nicht ausreichend Felder oder Zeichen zur Verfügung stellt, sind die Angaben auf andere Art und Weise – etwa in einem Feld für sonstige Bemerkungen oder in einem physischen Handakt – zu erfassen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die vollständigen Angaben der FMA oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – den zuständigen Ermittlungsbehörden und Gerichten zur Verfügung gestellt werden können.

²³ Siehe dazu Kapitel 3.2, Rz 16 und 18.

²⁴ Siehe dazu Kapitel 3.2, Rz 17 und 19.

²⁵ Siehe dazu Kapitel 3.5, Rz 47 ff. Für Begünstigte und diesen gleichzuhaltende Personen gilt die Ausnahme des § 98b Abs. 5 VAG.

²⁶ Siehe dazu im Einzelnen das FMA-Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz in der jeweils aktuellen Fassung.

5.2. Überprüfung der erhobenen Angaben zur Identität

62. Zwecks Überprüfung der erhobenen Angaben zur Identität ist die zu identifizierende Person aufzufordern, die erforderlichen Identitätsnachweise zu erbringen.

5.2.1. Natürliche Personen

63. Natürliche Personen haben ihre Identität persönlich anhand des Originaldokuments nachzuweisen.²⁷ Die Vorlage von Kopien oder bloß mündliche Erklärungen reichen ebenso wenig aus, wie die Vorlage durch eine andere als die zu identifizierende natürliche Person. Gerade bei nicht gängigen Dokumenten sind zusätzliche risikobasierte Maßnahmen zur Überprüfung der Identität der natürlichen Person (etwa auch Recherchen in Datenbanken oder im Internet) zu setzen und Informationen zur Echtheit des vorgelegten Dokuments einzuholen.

64. Welche notwendigen Angaben zur Identität einer natürlichen Person jedenfalls anhand des amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen sind, ergibt sich aus den Kriterien, die ein amtlicher Lichtbildausweis iSd § 98b Abs. 1 VAG erfüllen muss. Dementsprechend sind jedenfalls die Übereinstimmung der im Lichtbildausweis angegebenen Vor- und Nachnamen und des Geburtsdatums mit den erhobenen Angaben zu überprüfen. Weiters ist ein Vergleich zwischen der auf dem Kopfbild abgebildeten und der sich persönlich ausweisenden Person sowie zwischen der Unterschrift im Lichtbildausweis und der Unterschrift der sich persönlich ausweisenden Person²⁸ durchzuführen, wobei keine offenkundigen Unstimmigkeiten zu Tage treten sollten. Ebenso sind das mit Hilfe des Geburtsdatums errechnete Alter und – sofern im Lichtbildausweis enthalten – die Körpergröße mit den geschätzten tatsächlichen Verhältnissen zu vergleichen.

65. Darüber hinaus sind sämtliche anderen notwendigen bzw. allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität, die sich anhand des Lichtbildausweises überprüfen bzw. vergleichen lassen, zu überprüfen bzw. zu vergleichen. Andere notwendige bzw. allenfalls erforderliche zusätzliche Angaben zur Identität einer natürlichen Person sollten risikobasiert anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen Quelle

²⁷ Ausnahmen bestehen bei der Identifizierung ohne persönliche Anwesenheit des zu Identifizierenden gemäß § 98d Abs. 1 Z 1 VAG und bei der Identifizierung des Treugebers gemäß § 98b Abs. 2 VAG.

²⁸ Durch die Unterfertigung eines Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer verfügt das Versicherungsunternehmen ohnehin über eine Unterschriftenprobe des Versicherungsnehmers.

stammen, einer Überprüfung unterzogen werden. Ergänzend können auch Unterlagen des Kunden und Informationen aus dem Internet zur Überprüfung der Identität herangezogen werden.

66. Die Anfertigung und Aufbewahrung von Ausweiskopien hat sich in der Praxis sehr bewährt, da anhand der Kopie Übertragungsfehler nachträglich festgestellt werden können und – im Falle von späteren Zweifeln – eine neuerliche Prüfung des Lichtbildausweises in Form der Kopie möglich ist. Dabei sollte auf eine ausreichende Qualität der Kopie geachtet werden.

67. Sofern keine Kopie des Lichtbildausweises angefertigt wird, sind die **Ausweisdaten** (Art des Lichtbildausweises, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Nummer des Lichtbildausweises) zu erfassen und gemeinsam mit den **Identitätsdaten** aufzubewahren. So wird sichergestellt, dass der Lichtbildausweis bei Bedarf bei der ausstellenden Behörde eingesehen werden kann.

5.2.2. Juristische Personen

68. Die Identität einer juristischen Person haben deren vertretungsbefugte Personen anhand der Originaldokumente nachzuweisen. Registerauszüge müssen nicht unbedingt durch die vertretungsbefugte Person vorgelegt werden, sondern können auch durch das Versicherungsunternehmen eingeholt werden.

69. Sämtliche notwendige und allenfalls erforderliche zusätzliche Angaben zur Identität einer juristischen Person, die sich anhand des Registerauszuges überprüfen lassen, sind anhand des Registerauszuges zu überprüfen. Andere notwendige bzw. allenfalls erforderliche zusätzliche Angaben zur Identität einer juristischen Person sollten darüber hinaus risikobasiert anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, überprüft werden. Ergänzend können auch Unterlagen des Kunden und Informationen aus dem Internet zur Überprüfung der Identität herangezogen werden.

5.3. Überprüfung der Echtheit von Identitätsnachweisen

70. Versicherungsunternehmen dürfen keine Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Identitätsnachweise haben. Um dementsprechend eine Überprüfung der Echtheit der Identi-

tätsnachweise durchführen zu können, haben Versicherungsunternehmen die mit der Ausführung der Identifizierung befassten Mitarbeiter im Rahmen ihrer Schulungsmaßnahmen gemäß § 98h Abs. 1 Z 3 VAG mit dem Aussehen und den Sicherheitsmerkmalen gängiger inländischer und ihrer Kundengruppe entsprechender ausländischer amtlicher Lichtbildausweise vertraut zu machen. Weiters sind die mit der Ausführung der Identifizierung befassten Mitarbeiter auf das Phänomen von Phantasieausweisen hinzuweisen. Bei Zweifeln an der Echtheit von amtlichen Lichtbildausweisen oder anderen beweiskräftigen Urkunden sind weitere zumutbare und angemessene Nachforschungen anzustellen und insbesondere Informationen zur Echtheit des vorgelegten Identitätsnachweises einzuholen.

71. Nützliche Informationen über echte österreichische und ausländische Identitäts- und Reisedokumente bietet das „**Public Register of Authentic Identity and Travel Documents Online (PRADO)**“, das vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union beherbergt wird, unter <http://www.consilium.europa.eu/prado/DE/homeIndex.html>.

5.4. Konsequenzen bei Unmöglichkeit der Identifizierung

72. Für den Fall, dass das Versicherungsunternehmen nicht in der Lage ist, die in § 98b Abs. 1 bis 3 VAG normierten Identifizierungspflichten zu erfüllen, sieht § 98b Abs. 6 VAG vor, dass keine Geschäftsbeziehung begründet bzw. keine nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallende Transaktion durchgeführt werden darf. Hat sich im Laufe der Beratungsgespräche oder im Laufe des Identifizierungsprozesses überdies der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergeben, dass eine Geschäftsbeziehung oder eine nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallende Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient oder, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört, ist überdies eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.

5.5. Sonderfall: Identifizierung ohne persönliche Anwesenheit des zu Identifizierenden

73. § 98d Abs. 1 Z 1 VAG erlaubt die Identifizierung ohne persönliche Anwesenheit des Versicherungsnehmers bzw. der für ihn iSd § 98b Abs. 1 VAG vertretungsbefugten Personen (vertretungsbefugte Personen der juristischen Person sowie der nicht voll geschäftsfähigen

natürlichen Person) und ermöglicht so den Abschluss von Ferngeschäften²⁹. Überdies ist diese Bestimmung die Rechtsgrundlage für die Identifizierung des nicht persönlich anwesenden Begünstigten und der diesem gleichzuhaltenden Personen.³⁰

5.5.1. Abschluss von Ferngeschäften

74. Als Ausgleich für das mit dieser Art der Identifizierung verbundene erhöhte Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sieht § 98d Abs. 1 Z 1 VAG die Ergreifung einer Reihe von Maßnahmen („verstärkte Sorgfaltspflichten“) vor.

75. Konkret sind drei Arten der Identifizierung des nicht persönlich anwesenden Versicherungsnehmers bzw. der nicht persönlich anwesenden vertretungsbefugten Person vor Abschluss des Versicherungsvertrags möglich:

Variante 1 („Elektronische Signatur“):

- Der Versicherungsnehmer bzw. die vertretungsbefugte Person muss seine bzw. ihre rechtsgeschäftliche Erklärung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3a Signaturgesetz³¹ abgeben.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen Name, Geburtsdatum und Adresse des Versicherungsnehmers vor Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt sein. Dasselbe gilt für die vertretungsbefugte Person.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen die Firma/Bezeichnung und der Sitz vor Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt sein. Der Sitz muss zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein. Über die Tatsache, dass der Sitz auch der Sitz der zentralen Verwaltung ist, muss vor Abschluss des Versicherungsvertrages eine schriftliche Erklärung der vertretungsbefugten Person(en) des Versicherungsnehmers vorliegen. Diese Erklärung sollte von der bzw. den vertretungsbefugten Person(en) des Versicherungsnehmers unterfertigt sein.

²⁹ Bezüglich der Erleichterung der Identifizierungspflicht bei „Bagatellverträgen“ siehe Kapitel 8.2. und 8.3.

³⁰ Siehe dazu Kapitel 5.5.2, Rz 77 ff.

³¹ BGBl I 190/1999.

- Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die vertretungsbefugte Person seinen bzw. ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland hat: Dem Versicherungsunternehmen muss vor Abschluss des Versicherungsvertrags eine schriftliche Bestätigung eines Kreditinstituts gemäß § 98e Abs. 1 Z 3 VAG³² darüber vorliegen, dass
 - der Versicherungsnehmer bzw. die vertretungsbefugte Person mit dem bestätigenden Kreditinstitut eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält, und
 - der Versicherungsnehmer bzw. die vertretungsbefugte Person von dem bestätigenden Kreditinstitut gemäß § 98b Abs. 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG³³ bzw. iSd Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie identifiziert wurde.

Wenn das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat: Das Drittland muss den Anforderungen der Art. 16 bis 18 der 3. Geldwäsche-Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellen.³⁴

Anstelle der Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung durch die österreichische Vertretungsbehörde in dem betreffenden Drittland oder durch eine anerkannte Beglaubigungsstelle³⁵ möglich.

Variante 2 („eingeschriebene Postzustellung“):

- Das Versicherungsunternehmen muss seine rechtsgeschäftliche Erklärung schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung³⁶ an diejenige Adresse abgeben, die ihm als

³² Damit sind Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder im EWR sowie – da Art. 3 Z 1 der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen inkludiert – im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem EWR und aus Drittländern gemeint. In der 3. Geldwäsche-Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

³³ Einer Identifizierung gemäß § 98b Abs. 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG ist eine Identifizierung gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG gleichzuhalten.

³⁴ Siehe dazu Kapitel 4., Rz 55.

³⁵ Zur anerkannten Beglaubigungsstelle siehe Kapitel 3.3.3, Rz 35.

³⁶ Vom Begriff der „eingeschriebener Postzustellung“ sind einerseits die klassische eingeschriebene Sendung und andererseits der „Ident.Brief“ umfasst. Der „Ident.Brief“ ist eine spezielle, strengeren Bedingungen unterliegende Form der eingeschriebenen Sendung. Er erfüllt die Anforderungen einer eingeschriebenen Postzustellung, kann aber die übrigen in § 98d Abs. 1 Z 1 VAG normierten Voraussetzungen (wie etwa die Voraussetzung, dass dem Versicherungsunternehmen vor Abschluss des Versicherungsvertrags eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Versicherungsnehmers vorliegt) nicht ersetzen.

Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers bzw. der vertretungsbefugten Person angegeben worden ist.

- Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen Name, Geburtsdatum und Adresse des Versicherungsnehmers vor Abschluss des Versicherungsvertrags³⁷ bekannt sein. Dasselbe gilt für die vertretungsbefugte Person.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen die Firma/Bezeichnung und der Sitz vor Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt sein. Der Sitz muss zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein. Über die Tatsache, dass der Sitz auch der Sitz der zentralen Verwaltung ist, muss vor Abschluss des Versicherungsvertrags eine schriftliche Erklärung der vertretungsbefugten Person(en) Versicherungsnehmers vorliegen. Diese Erklärung muss von der bzw. den vertretungsbefugten Person(en) des Versicherungsnehmers unterfertigt sein.

- Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Versicherungsnehmers vorliegen. Dasselbe gilt für die vertretungsbefugte(n) Person(en). Bei nicht eigenberechtigten Versicherungsnehmern genügt es, wenn eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises entweder des Versicherungsnehmers oder der vertretungsbefugten Person vorliegt.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, müssen dem Versicherungsunternehmen Kopien der beweiskräftigen Urkunden über die Identität der juristischen Person oder die amtlichen Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen vorliegen.

- Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die vertretungsbefugte Person seinen bzw. ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland hat: Dem Versicherungsunternehmen muss vor Abschluss des Versicherungsvertrags eine schriftliche Bestätigung eines Kreditinstituts gemäß § 98e Abs. 1 Z 3 VAG³⁸, darüber vorliegen, dass

³⁷ Das bedeutet, dass das Versicherungsunternehmen diese Angaben in aller Regel vor Abgabe seiner rechtsgeschäftlichen Erklärung erheben muss.

³⁸ Damit sind Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder im EWR sowie – da Art. 3 Z 1 der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen inkludiert – im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem EWR und aus Drittländern gemeint. In der 3. Geldwäsche-Richtlinie ist ausdrücklich

- der Versicherungsnehmer bzw. die vertretungsbefugte Person mit dem bestätigenden Kreditinstitut eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält, und
- der Versicherungsnehmer bzw. die vertretungsbefugte Person von dem bestätigenden Kreditinstitut gemäß § 98b Abs. 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG³⁹ bzw. iSd. Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie identifiziert wurde.

Wenn das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat: Das Drittland muss den Anforderungen der Art. 16 bis 18 der 3. Geldwäsche-Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellen.⁴⁰

Anstelle der Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung durch die österreichische Vertretungsbehörde in dem betreffenden Drittland oder eine anerkannte Beglaubigungsstelle⁴¹ möglich.

Variante 3 („Konto“):

- Die erste Zahlung an das Versicherungsunternehmen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfällt, wird über ein Konto abgewickelt, das im Namen des Versicherungsnehmers bzw. der vertretungsbefugten Person bei einem Kreditinstitut gemäß § 98e Abs. 1 Z 3 VAG⁴² oder einem Kreditinstitut gemäß § 98e Abs. 2 iVm § 98e Abs. 1 Z 3 VAG⁴³ eröffnet wurde und der Versicherungsnehmer bzw. die vertretungsbefugte Person vor Eröffnung des Kontos gemäß § 98b Abs. 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG⁴⁴ bzw. iSd Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie identifiziert wurde.

festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

³⁹ Einer Identifizierung gemäß § 98b Abs. 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG ist eine Identifizierung gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG gleichzuhalten.

⁴⁰ Siehe dazu Kapitel 4., Rz 55.

⁴¹ Zur anerkannten Beglaubigungsstelle siehe Kapitel 3.3.3, Rz 35.

⁴² Damit sind Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder im EWR sowie – da Art. 3 Z 1 der 3. Geldwäsche-Richtlinie die in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstellen inkludiert – im EWR gelegene Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem EWR und aus Drittländern gemeint. In der 3. Geldwäsche-Richtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass der Text für den EWR maßgeblich ist. Sohin steht der Terminus „Gemeinschaft“ in diesem Fall für den EWR.

⁴³ Damit sind Kreditinstitute mit Sitz in einem Drittland gemeint, das den Anforderungen der Art. 16 bis 18 der 3. Geldwäsche-Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellt.

⁴⁴ Einer Identifizierung gemäß § 98b Abs. 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG ist eine Identifizierung gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG gleichzuhalten.

- Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen Name, Geburtsdatum und Adresse des Versicherungsnehmers vor Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt sein. Dasselbe gilt für die vertretungsbefugte Person.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, muss dem Versicherungsunternehmen die Firma/Bezeichnung und der Sitz vor Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt sein. Der Sitz muss zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein.

- Dem Versicherungsunternehmen müssen vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags Kopien von Dokumenten des Versicherungsnehmers vorliegen, aufgrund derer die Angaben zur Identität des Versicherungsnehmers glaubhaft nachvollzogen werden können.⁴⁵ Dasselbe gilt für die vertretungsbefugte Person.

Anstelle dieser Kopien ist es ausreichend, wenn dem Versicherungsunternehmen eine schriftliche Bestätigung des Kreditinstituts vorliegt, über das die erste Zahlung, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfällt, abgewickelt werden soll, darüber, dass der Kunde und – sofern vorhanden – seine vertretungsbefugten Personen gemäß § 98b Abs. 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG⁴⁶ bzw. iSd Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der 3. Geldwäsche-Richtlinie identifiziert wurden, vorgelegt werden.

76. In jeder der drei Varianten muss sichergestellt sein, dass

- der Versicherungsvertrag nicht treuhändig abgeschlossen wird;
- voll geschäftsfähige natürliche Personen persönlich handeln und sich nicht vertreten lassen;⁴⁷
- kein Verdacht oder kein berechtigter Grund zur Annahme vorliegt, dass der Versicherungsnehmer oder die vertretungsbefugte Person einer terroristischen Vereinigung angehört oder dass der Versicherungsnehmer oder die vertretungsbefugte Person

⁴⁵ Das Versicherungsunternehmen kann auf die Angabe des Versicherungsnehmers bzw. der vertretungsbefugten Person, wonach das Konto, über das die erste Zahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehung abgewickelt wird, in seinem Namen bei einem Kreditinstitut gemäß § 98e Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 eröffnet wurde, vertrauen, solange ihm keine Informationen vorliegen, die geeignet sind, Zweifel an der Richtigkeit der Angabe des Versicherungsnehmers bzw. der vertretungsbefugten Person zu erwecken.

⁴⁶ Einer Identifizierung gemäß § 98b Abs. 1, 2 und 3 Z 1 und 2 VAG ist eine Identifizierung gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG gleichzuhalten.

⁴⁷ Ausgenommen sind rechtsgeschäftliche Vertreter von Einzelunternehmern, wenn das Ferngeschäft im Rahmen des Betriebes des Unternehmens durchgeführt wird.

objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen;

- der Versicherungsnehmer oder die vertretungsbefugte Person seinen Sitz bzw. Wohnsitz nicht in einem Nicht-Kooperationsstaat hat.

In den ersten beiden Fällen ist der Abschluss eines Versicherungsvertrags nach den Bestimmungen des § 98d Abs. 1 Z 1 VAG nicht zulässig. In den letzten beiden Fällen ist die Begründung einer Geschäftsbeziehung unabhängig davon, ob die Identifizierung in persönlicher Anwesenheit des zu Identifizierenden erfolgt oder nicht, unzulässig (§ 98f Abs. 1 bzw. 98b Abs. 9 VAG).

5.5.2. Identifizierung des nicht persönlich anwesenden Begünstigten und der diesem gleichzuhaltenden Personen

77. Für den Fall, dass der Begünstigte vor der Auszahlung der Versicherungssumme oder vor der Inanspruchnahme von anderen Rechten aus dem Versicherungsvertrag nicht persönlich identifiziert werden kann, kann die Identifizierung gemäß § 98d Abs. 1 Z 1 VAG erfolgen.

78. Die „rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden“ iSd § 98d Abs. 1 Z 1 lit. a VAG kann die Bekanntgabe, auf welche Weise die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgen soll bzw. die Bekanntgabe, welche Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf welche Weise in Anspruch genommen werden, sein. Die „rechtsgeschäftliche Erklärung des Versicherungsunternehmens“ iSd § 98d Abs. 1 Z 1 lit. a VAG kann die Zusage, die Versicherungssumme auf eine bestimmte Weise auszuzahlen bzw. die Zusage, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf eine bestimmte Weise zu gewähren, sein. Gemäß § 98b Abs. 5 VAG ist es ausreichend, wenn die Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Begünstigten bzw. der diesem gleichzuhaltenden Person vor der Auszahlung bzw. vor der Inanspruchnahme von anderen Rechten aus dem Versicherungsvertrag vorliegt. Die „erste Zahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehung“ iSd § 98d Abs. 1 Z 1 lit. a VAG kann – je nachdem, welches Recht aus dem Vertrag in Anspruch genommen wird – die Auszahlung der gesamten Versicherungssumme oder eines Teils davon sein.

79. Jedenfalls muss dem Versicherungsunternehmen vor Vornahme einer Auszahlung die Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Begünstigten bzw. der diesem gleichzuhaltenden Person vorliegen.

tenden Person oder die schriftliche Bestätigung des Kreditinstituts iSd § 98d Abs. 1 Z 1 lit. d VAG vorliegen.

6. Wessen Identität ist festzustellen und zu überprüfen

6.1. Kunde⁴⁸

6.1.1. Umfang der Identifizierungspflichten

80. Versicherungsunternehmen haben die zur Identifizierung von Kunden (Versicherungsnehmern, Begünstigten und diesen gleichzuhaltenden Personen) notwendigen sowie die im konkreten Fall erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität zu erheben.⁴⁹ Die Überprüfung der notwendigen Angaben sowie der allenfalls zu erhebenden zusätzlichen Angaben zur Identität hat anhand von beweiskräftigen Identitätsnachweisen⁵⁰ zu erfolgen.⁵¹

81. Die Ausführungen betreffend minderjährige Kunden (Rz 84 ff), Treuhänder (Rz 90 ff) und wirtschaftliche Eigentümer (Rz 102 ff) gelten daher auch für Begünstigte und diesen gleichzuhaltende Personen (Zessionare, Pfandgläubiger und Vinkulargläubiger).

82. Für den Fall, dass der Begünstigte oder eine diesem gleichzuhaltende Person ein in § 98c Abs. 1 Z 1 lit. a bis e VAG genannter Kunde ist, kann das Versicherungsunternehmen geringere Maßnahmen als die in § 98b Abs. 1 Z 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 VAG festgelegten Pflichten, vorbehaltlich einer Beurteilung als geringes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, anwenden („vereinfachte Sorgfaltspflichten“).⁵² Hinsichtlich der An-

⁴⁸ Zum Begriff des Kunden siehe oben 3.4, Rz 37 ff.

⁴⁹ Siehe dazu Kapitel 5.1, Rz 59 ff.

⁵⁰ Siehe dazu Kapitel 3.3.1, Rz 20 ff und Kapitel 5.2, Rz 62 ff.

⁵¹ Auf die Identifizierungspflichten des § 78 Abs. 9 Z 4 BWG für Kunden mit Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat, die gemäß § 98b Abs. 9 VAG sinngemäß anzuwenden sind, wird hingewiesen. Seit der Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung über Nicht-Kooperationsstaaten durch BGBl II 495/2004 hat diese Bestimmung aktuell keinen Anwendungsbereich.

Versicherungsunternehmen haben sich hinsichtlich Nicht-Kooperationsstaaten gemäß § 78 Abs. 8 BWG auf aktuellem Wissensstand zu halten.

⁵² Siehe dazu Kapitel 8.1, Rz 162 ff.

wendung der verstärkten Sorgfaltspflichten siehe das FMA-Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz vom 01.12.2011, Kapitel 3.2 Rz 104 ff.

6.1.2. Zeitpunkt der Identifizierung

83. Der einzige Unterschied zwischen der Identifizierung von Versicherungsnehmern und Begünstigten bzw. diesen gleichzuhaltenden Personen liegt im Zeitpunkt der Durchführung der Identifizierung. Während die Identität des Versicherungsnehmers jedenfalls vor Begründung der Geschäftsbeziehung festzustellen und zu überprüfen ist, kann die Identität von Begünstigten und diesen gleichzuhaltenden Personen gemäß § 98b Abs. 5 VAG auch erst vor der Auszahlung (Erbringung der gesamten Versicherungsleistung durch das Versicherungsunternehmen an den Begünstigten) bzw. wenn sie andere Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen (z.B. Beantragung der Auszahlung des verpfändeten Teiles der Versicherungsleistung) überprüft werden.

6.2. Sonderfall: Minderjähriger Kunde

84. Bei der Identifizierung minderjähriger Kunden wird zum Teil auf Formstrenge verzichtet: So wird zu berücksichtigen sein, dass diese manchmal noch keinen amtlichen Lichtbildausweis besitzen.

85. Minderjährige Kunden, die keinen amtlichen Lichtbildausweis besitzen und denen auch nicht zugemutet werden kann, sich für die Durchführung der Identifizierung einen amtlichen Lichtbildausweis zu beschaffen, können ausnahmsweise anhand eines dem Alter angemessen üblichen Dokuments identifiziert werden. Daher können – sofern es sich aus risikoorientierter Sicht nicht um ungewöhnlich hohe Beträge oder außergewöhnliche Versicherungsverträge handelt – auch „Pseudo-Identitätsnachweise“ (wie z.B. Geburtsurkunde, Eintragung im Reisepass der Eltern⁵³, Schülerschein), die sonst zur Identifizierung nicht geeignet sind, zur Überprüfung der Angaben der minderjährigen Kunden herangezogen werden.

86. Als Identitätsnachweise kommen jedoch ausschließlich Dokumente in Betracht. Bloß mündliche Erklärungen reichen keinesfalls aus.

⁵³ Es ist darauf hinzuweisen, dass die Eintragung im Reisepass der Eltern mit 15.06.2012 ihre Gültigkeit verliert.

87. Alle anderen Sorgfaltspflichten sind bei minderjährigen Kunden stets in vollem Umfang zu erfüllen.

88. Überdies gilt der volle Umfang der Identifizierungspflichten hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Kunden.

89. Bei mündigen Minderjährigen, die im eigenen Namen handeln, hat die Überprüfung der Angaben zur Identität ausschließlich anhand eines amtlichen Lichtbildausweises iSd § 98b Abs. 1 VAG zu erfolgen. Für jene Geschäftsbeziehungen von mündigen Minderjährigen, welche die Zustimmung/Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter erfordern, bestehen die Identifizierungspflichten auch hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter des mündigen minderjährigen Kunden.

6.3. Sonderfall: Treuhänder (§ 98b Abs. 2 VAG)

6.3.1. Begriff

90. Jeder, der eine Geschäftsbeziehung zu einem Versicherungsunternehmen auf fremde Rechnung oder in fremdem Auftrag begründet, und dabei nicht als Stellvertreter fungiert, ist Treuhänder iSd § 98b Abs. 2 VAG und als solcher zu identifizieren.

91. Da die treuhändige Begründung von Geschäftsbeziehungen ein wirkungsvolles Mittel zum Verschleiern einer Geldwäscherei sein bzw. die Terrorismusfinanzierung erleichtern kann, sorgt § 98b Abs. 2 VAG für die erforderliche Transparenz im Bereich der treuhändig begründeten Geschäftsbeziehungen. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Zu diesem Zweck hat das Versicherungsunternehmen den Kunden aufzufordern, bekannt zu geben, ob er als Treuhänder auftreten will. Der Kunde ist gesetzlich verpflichtet, dieser Aufforderung zu entsprechen und hat diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.⁵⁴ Auf die Verpflichtung der beaufsichtigten Unternehmen zur Aktualisierung der Identitätsdaten und –unterlagen ist in diesem Zusammenhang besonders Bedacht zu nehmen.⁵⁵

⁵⁴ Vgl § 98b Abs. 2 VAG. Kommt der Kunde seiner Offenlegungsverpflichtung nicht nach, begeht er eine Verwaltungsübertretung, die von der FMA verfolgt wird (§ 108a Abs. 3 VAG). Ergibt sich der Verdacht oder der berechnete Grund zur Annahme, dass der Versicherungsnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen zuwider gehandelt hat, hat das Versicherungsunternehmen gemäß § 98f Abs. 1 Z 4 VAG eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

⁵⁵ Siehe dazu Kapitel 9, Rz 175 ff.

92. Ob und inwiefern treuhändige Geschäftsbeziehungen auch verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen zur Folge haben sollten, ist im Einzelfall zu prüfen.

6.3.2. Umfang der Identifizierungspflichten

93. Aufgrund der besonderen Tätigkeit von Treuhändern, sieht § 98b Abs. 2 VAG für die Identifizierung von Treuhändern zusätzlich zu den für Kunden beschriebenen Maßnahmen⁵⁶ zwei weitere Sorgfaltsmaßnahmen vor:

- Die Identität des Treuhänders ist ausschließlich bei physischer Anwesenheit des Treuhänders festzustellen. Die Identifizierung des Treuhänders gemäß § 98d Abs. 1 Z 1 VAG ist daher nicht zulässig.
- Die Identifizierung des Treuhänders durch Dritte gemäß § 98e Abs. 1 VAG ist ausgeschlossen.

6.4. Treugeber (§ 98b Abs. 2 VAG)

6.4.1. Begriff

94. Ein Treugeber ist die natürliche oder juristische Person, auf deren Rechnung oder in deren Auftrag eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

95. Der Treugeber steht in keiner vertraglichen Beziehung zu dem Versicherungsunternehmen.

96. Der Treugeber ist – wie der wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person – aus dem Versicherungsvertrag wirtschaftlich berechtigt. Um zu verhindern, dass Treuhandkonstruktionen im versicherungsgeschäftlichen Verkehr für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, sorgt § 98b Abs. 2 VAG durch die Verpflichtung zur Identifizierung des Treugebers für die erforderliche Transparenz im Bereich der Treuhandverhältnisse.

⁵⁶ Siehe dazu Kapitel 6.1.1, Rz 80 ff.

6.4.2. Umfang der Identifizierungspflichten

97. Der Treuhänder hat sich persönlich oder durch eine verlässliche Gewährsperson von der Identität des Treugebers zu überzeugen und dies gegenüber dem Versicherungsunternehmen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen. Verlässliche Gewährspersonen sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Dritte iSd § 98e VAG, sofern sie ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Staat haben, der auf seinem Territorium oder in seinem sonstigen Hoheitsbereich dem österreichischen Standard gleichwertige Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung⁵⁷ ergreift.

98. Weiters hat der Treuhänder an der mittelbaren Identifizierung des Treugebers durch das Versicherungsunternehmen mitzuwirken, indem er auf Aufforderung des Versicherungsunternehmens die notwendigen sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität des Treugebers macht und Nachweise⁵⁸ für die notwendigen sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Identität des Treugebers erbringt.

99. Wenn der Treugeber eine natürliche Person ist, hat das Versicherungsunternehmen die notwendigen Angaben über die Identität des Treugebers anhand des Originals oder anhand einer leserlichen Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Treugebers zu überprüfen. Allenfalls erforderliche zusätzliche Angaben zur Identität des Treugebers sollte das Versicherungsunternehmen risikobasiert anhand weiterer beweiskräftiger Urkunden⁵⁹ überprüfen.

100. Wenn der Treugeber eine juristische Person ist, hat das Versicherungsunternehmen die notwendigen sowie die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Identität des Treugebers⁶⁰ anhand beweiskräftiger Urkunden⁶¹ zu überprüfen. Der Treuhänder hat die Originalurkunden vorzulegen.

⁵⁷ Zur Gleichwertigkeit der Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung siehe Kapitel 4, Rz 54 f.

⁵⁸ Zur Frage, welche notwendigen und zusätzlichen Angaben zur Identität nachweispflichtig sind, siehe Kapitel 5.2, Rz 62 ff.

⁵⁹ Zur Frage, was unter „beweiskräftigen Urkunden“ zu verstehen ist, siehe Kapitel 3.3.1, Rz 20 ff.

⁶⁰ Zur Frage, welche notwendigen und zusätzlichen Angaben zur Identität nachweispflichtig sind, siehe Kapitel 5.2, Rz 62 ff.

⁶¹ Zur Frage, was unter „beweiskräftigen Urkunden“ zu verstehen ist, siehe Kapitel 3.3.1, Rz 20 ff.

101. Sofern keine besonderen Bestimmungen für den Treugeber bestehen, ist der Treugeber bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wie ein Kunde zu behandeln.

6.5. Wirtschaftlicher Eigentümer (§ 98b Abs. 3 Z 1 VAG)

6.5.1. Allgemeines zum Begriff

102. Versicherungsunternehmen, die eine Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person begründen, haben neben der juristischen Person auch die für sie vertretungsbefugten Personen und ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren. § 98a Abs. 2 Z 3 VAG definiert den wirtschaftlichen Eigentümer allgemein als „die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht“. Für „Gesellschaften“ und „Rechtspersonen, die Gelder verwalten und verteilen“, erläutert § 98a Abs. 2 Z 3 lit. a und b VAG näher, welche natürlichen Personen vom Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst sind.

6.5.2. Wirtschaftlicher Eigentümer von Gesellschaften

103. Gesellschaften iSd § 98a Abs. 2 Z 3 lit. a VAG sind österreichische Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), österreichische rechtsfähige Personenvereinigungen (OG, KG) und vergleichbare ausländische sowie europäische Gesellschaften (SE, EWIV).

104. § 98a Abs. 2 Z 3 lit. a VAG normiert drei verschiedene Fallgruppen von wirtschaftlichen Eigentümern. Losgelöst von den einzelnen Rechtsformen und daher allgemein betrachtet, können wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft nur natürliche Personen sein, die

- direkt oder indirekt ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (1. Fallgruppe),
- direkt oder indirekt ausreichend Stimmrechte der Gesellschaft halten (2. Fallgruppe) oder
- auf andere Weise Kontrolle über die Geschäftsleitung der Gesellschaft ausüben (3. Fallgruppe).

105. Das Vorliegen der Voraussetzungen der drei Fallgruppen ist für jeden potentiellen wirtschaftlichen Eigentümer gesondert zu prüfen. Damit ist gemeint, dass die erfolgreiche

Feststellung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer nach der ersten oder zweiten Fallgruppe nicht von der Verpflichtung zur Feststellung allfälliger weiterer wirtschaftlicher Eigentümer nach den verbleibenden Fallgruppen befreit. Sind daher die Voraussetzungen aller drei Fallgruppen erfüllt, so sind alle betreffenden Personen wirtschaftliche Eigentümer und entsprechend zu identifizieren.

6.5.2.1 1. und 2. Fallgruppe: Halten ausreichender Anteile und Stimmrechte

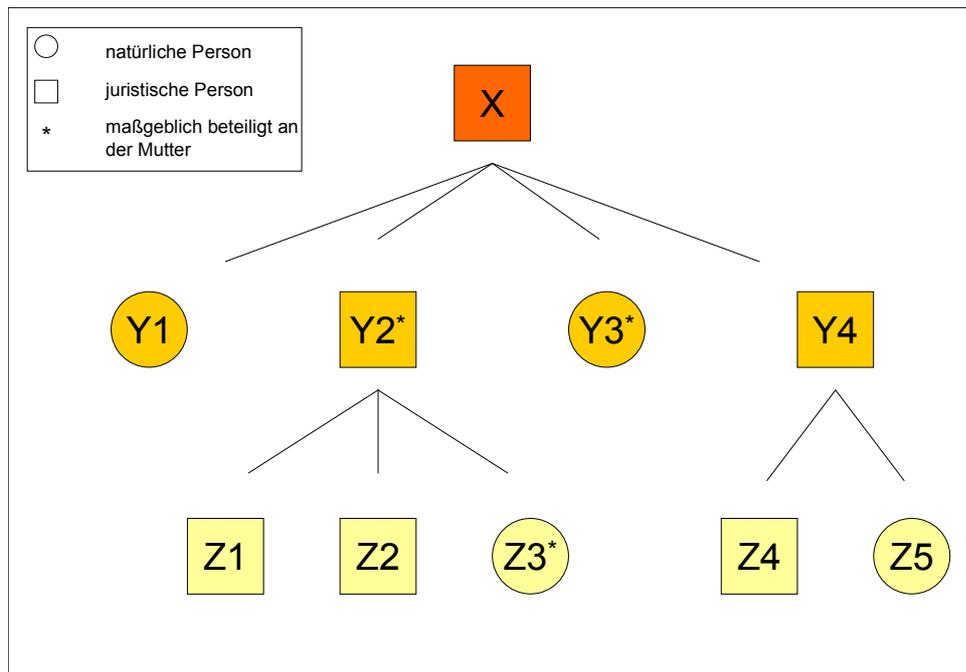
106. Eine ausreichende Beteiligung **an einer Aktiengesellschaft**, die nicht auf einem geregelten Markt notiert ist, ist gemäß § 98a Abs. 2 Z 3 lit. a sublit aa VAG dann gegeben, wenn die betreffende natürliche Person direkt oder indirekt einen Anteil von mehr als 25% an Aktien oder Stimmrechten hält.

107. Analog dazu ist das direkte oder indirekte Halten von Anteilen oder Stimmrechten **an einer anderen Gesellschaft** dann maßgeblich, wenn über 25% der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.

108. Wer an einer Gesellschaft ausreichend beteiligt ist, ist als wirtschaftlicher Eigentümer zu identifizieren.

109. Ausnahmsweise kann es auch unterhalb der „25% plus 1“-Grenze erforderlich sein, den oder die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, wenn ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt und diese Maßnahme gemäß § 98d Abs. 1 erster Satz VAG als weitere angemessene Sorgfaltspflicht in Betracht kommt.

110. Ein typisches Beispiel für eine indirekte Beteiligung an einem Kunden ist das Halten von Anteilen eines mit dem Kunden verbundenen Unternehmens. Folgendes Beispiel zeigt, wie die natürlichen Personen, die ausreichend Anteile an verbundenen Unternehmen halten, festzustellen sind:



An der Kundin X – einer Gesellschaft – sind zwei Gesellschaften (Y 2 und Y 4) und zwei natürliche Personen (Y 1 und Y 3) beteiligt. Die Beteiligung von Y 2 und Y 3 ist maßgeblich. An Y 2 sind zwei Gesellschaften (Z 1 und Z 2) und eine natürliche Person (Z 3), an Y 4 sind eine Gesellschaft (Z 4) und eine natürliche Person (Z 5) beteiligt.

Die ausreichende Beteiligung ist auf jeder Ebene (im konkreten Fall sowohl auf der Ebene Y als auch auf der Ebene Z) zu prüfen und darf nicht quotale durchgerechnet werden. Die natürliche Person Y 3 ist maßgeblich an der Kundin X beteiligt. Dasselbe gilt für die natürliche Person Z 3, die dadurch, dass sie maßgeblich an Y 2 beteiligt ist, die wiederum maßgeblich an der Kundin X beteiligt ist, auch maßgeblich an der Kundin X beteiligt ist. Die natürliche Person Y 3 ist daher direkt und die natürliche Person Z 3 ist daher indirekt maßgeblich an der Kundin X beteiligt.

111. Indirekte Stimmrechte sind Stimmrechte, die aufgrund eines Vertrages oder faktisch ausgeübt werden können. Der wirtschaftliche Eigentümer verfügt über indirekte Stimmrechte, wenn er wie folgt berechtigt ist:

- Der Betreffende hält ausreichend Stimmrechte an einem mit dem Kunden verbundenen Unternehmen.
- Der Betreffende ist vertretungsbefugte Person eines Stimmberechtigten und darf die Stimmrechte am Kunden nach eigenem Ermessen ausüben, wenn keine Weisungen

des Vertretenen vorliegen. Der Betreffende kontrolliert auf diese Weise ausreichend Stimmrechte des Kunden.

- Der Betreffende hält Stimmrechte am Kunden und hat mit einem anderen Stimmberechtigten eine Vereinbarung getroffen, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsleitung der Gesellschaft zu verfolgen, indem sie die Stimmrechte einvernehmlich ausüben. Jeder der beiden verfügt auf diese Weise über ausreichend Stimmrechte.

112. Bei der Feststellung der Tatsache, ob jemand indirekt Stimmrechte am Kunden hält, ist das Versicherungsunternehmen auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen (§ 98b Abs. 3 Z 1 VAG).

6.5.2.23. Fallgruppe: Kontrolle über die Geschäftsleitung

113. Gemäß § 98a Abs. 2 Z 3 lit. a sublit bb VAG sind als wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft jene natürlichen Personen festzustellen, die auf andere Weise als durch Halten von Beteiligungen oder Stimmrechten die Kontrolle über die Geschäftsleitung der Gesellschaft ausüben. Kontrolle über die Geschäftsleitung einer Gesellschaft kann durch jede Art und Weise der Einflussnahme ausgeübt werden, die bewirkt, dass Entscheidungen der Geschäftsleitung im Interesse des Beeinflussenden getroffen werden.

114. Von § 98a Abs. 2 Z 3 lit. a sublit bb VAG sind auch bloß faktische Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftsleitung, die ihren Rechtsgrund nicht in einer Vereinbarung haben, erfasst. Bei der Feststellung dieser Möglichkeiten der Einflussnahme ist das Versicherungsunternehmen selbstverständlich auf die Mitwirkung der vertretungsbefugten Personen des Kunden angewiesen.

115. Die vertretungsbefugten Personen des Kunden sind gesetzlich verpflichtet, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bekannt zu geben.⁶² Das Versicherungsunternehmen soll diese Informationen durch Befragen der vertretungsbefugten Personen des Kunden erlangen. Die Unkenntnis von Möglichkeiten der Einflussnahme, von denen die vertretungsbefugten Personen des Kunden nichts wissen, können dem Versicherungsunternehmen nicht vorgeworfen werden.

⁶² Vgl § 98b Abs. 3 Z 1 VAG.

116. Was das Ausmaß der Kontrolle über die Geschäftsleitung der juristischen Person angeht, muss auch bei dieser Fallgruppe des wirtschaftlichen Eigentümers derselbe Maßstab wie bei den anderen beiden Fallgruppen angelegt werden. Das Ausmaß einer ausreichenden Kontrolle muss daher jenem einer ausreichenden Beteiligung oder des Haltens ausreichender Stimmrechte entsprechen.

6.5.3. Wirtschaftlicher Eigentümer von Rechtspersonen, die Gelder verwalten oder verteilen

117. § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b VAG nennt Stiftungen und Trusts als Beispiel für Rechtspersonen, die Gelder verwalten oder verteilen. Diese Beispiele zeigen, dass Vermögensmassen gemeint sind, die einem bestimmten Zweck gewidmet sind, und über Rechtspersönlichkeit verfügen. Im Gegensatz zu Gesellschaften haben Vermögensmassen keine Mitglieder, sondern Begünstigte.

118. § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b VAG normiert zwei Fallgruppen von wirtschaftlichen Eigentümern einer Rechtsperson, die Gelder verwaltet oder verteilt. Wirtschaftlicher Eigentümer von Rechtspersonen, die Gelder verwalten oder verteilen, sind

- die natürlichen Personen, die die Begünstigten von 25% oder mehr der Zuwendungen der Rechtsperson iSd § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b VAG sind (1. Fallgruppe) oder/und
- die natürlichen Personen, die die Kontrolle über 25% oder mehr des Vermögens der Rechtsperson iSd § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b VAG ausüben (2. Fallgruppe).

119. Das Vorliegen der Voraussetzungen der beiden Fallgruppen ist – wie bei den Fallgruppen des § 98a Abs. 2 Z 3 lit. a VAG - kumulativ zu prüfen. Sind die Voraussetzungen beider Fallgruppen erfüllt, so sind alle betreffenden Personen wirtschaftliche Eigentümer und entsprechend zu identifizieren.

6.5.3.1 1. Fallgruppe: Begünstigte der Rechtsperson, die Gelder verwaltet oder verteilt

120. Gemäß § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b sublit aa VAG sind als wirtschaftliche Eigentümer einer Rechtsperson iSd § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b VAG jene natürlichen Personen festzustellen, die die Begünstigten von 25% oder mehr der Zuwendungen der Rechtsperson sind.

121. Ausnahmsweise kann es auch unterhalb der „25% plus 1“-Grenze erforderlich sein, den oder die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, wenn ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt und diese Maßnahme gemäß § 98d Abs. 1 erster Satz VAG als weitere angemessene Sorgfaltspflicht in Betracht kommt.

122. Für den Fall, dass die künftigen Begünstigten der Zuwendungen der Rechtsperson iSd § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b VAG noch nicht bestimmt wurden und es daher nicht möglich ist, einzelne natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu ermitteln, ist gemäß § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b sublit bb VAG die Personengruppe, in deren Interesse hauptsächlich die Rechtsperson wirksam ist oder errichtet wurde, als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen.

123. Die Personengruppe ist anhand jener Voraussetzungen zu beschreiben, die künftige Begünstigte erfüllen müssen, um in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden zu können.

6.5.3.2.2. Fallgruppe: Kontrolle über das Vermögen

124. Gemäß § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b sublit cc VAG sind als wirtschaftliche Eigentümer einer Rechtsperson iSd § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b VAG jene natürlichen Personen festzustellen, die eine Kontrolle über 25% oder mehr des Vermögens einer Rechtsperson ausüben. Kontrolle iSd § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b sublit cc VAG über das Vermögen einer Rechtsperson kann durch jede Art und Weise der Einflussnahme auf die Verwendung des Vermögens der Rechtsperson ausgeübt werden. Auch bloß faktische Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Verwendung des Vermögens einer Rechtsperson, die ihren Rechtsgrund nicht in einer Vereinbarung haben, sind von § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b sublit cc VAG erfasst. Die diesbezüglichen Ausführungen zu § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b sublit bb VAG⁶³ gelten entsprechend.

125. Für den Fall, dass die Begünstigten noch nicht identifiziert wurden, erscheint es ratsam, auf jeden Fall die Identität der natürliche(n) Person(en) festzustellen, die das Vermögen der Rechtsperson iSd § 98a Abs. 2 Z 3 lit. b VAG kontrolliert bzw. kontrollieren.

⁶³ Siehe dazu Kapitel 6.5.2, Rz 114 ff.

6.5.4. Umfang der Verpflichtung zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers

126. Die vertretungsbefugten Personen einer juristischen Person, die im Namen der juristischen Person eine Geschäftsbeziehung mit einem Versicherungsunternehmen begründen wollen, haben an der mittelbaren Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person durch das Versicherungsunternehmen mitzuwirken, indem sie auf Aufforderung des Versicherungsunternehmens die notwendigen sowie die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers machen und die vom Versicherungsunternehmen geforderten Nachweise für die notwendigen sowie allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers erbringen.

127. Das Versicherungsunternehmen hat die notwendigen sowie die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person, mit der es eine Geschäftsbeziehung begründen will, zu erheben und risikobasierte Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu ergreifen. Letztere können risikobasiert auch aus eigenen Recherchen des Versicherungsunternehmens – etwa in Datenbanken oder im Internet – bestehen.

128. Nach Durchführung der Maßnahmen zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers muss das Versicherungsunternehmen davon überzeugt sein, zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer seines Kunden ist. Das Wissen des Versicherungsunternehmens hat auch die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu umfassen. Damit ist gemeint, dass das Versicherungsunternehmen in Fällen, in denen die wirtschaftliche Berechtigung des wirtschaftlichen Eigentümers keine unmittelbare, sondern eine bloß mittelbare ist, wissen sollte, von wem und auf welche Art und Weise dem wirtschaftlichen Eigentümer seine Berechtigung vermittelt wird. Bildlich gesprochen genügt es bei einer Kette von Berechtigten nicht, nur das letzte Glied zu kennen und als wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren, sondern es sollte auch die Länge der Kette und die Art⁶⁴ und die Bezeichnung⁶⁵ ihrer Glieder bekannt sein. Welche darüber hinausgehenden Informationen über die Zwischenglieder der Kette eingeholt werden sollten, ist risikobasiert zu bestimmen.

⁶⁴ Als absolutes Minimum sollte festgestellt werden, ob „das Glied der Kette“ eine natürliche oder eine juristische Person ist.

⁶⁵ Als absolutes Minimum sollte der Name und die Staatsbürgerschaft der natürlichen Person bzw. die Bezeichnung, die Rechtsform und das Registrierungsland der juristischen Person erhoben werden.

129. Um von seinem Wissen über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers überzeugt sein zu können, muss das Versicherungsunternehmen im Hinblick auf das konkrete Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessene Schritte gesetzt haben, um die Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen. Dabei darf es auf keine Anhaltspunkte gestoßen sein, die bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nahe legen, dass die Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer nicht stimmen.

6.6. Vertretungsbefugte Personen

6.6.1. Begriff

130. Vertretungsbefugte Personen sind Personen, die befugt sind, Geschäftsbeziehungen im Namen des Kunden zu begründen. Diese Befugnis kann rechtsgeschäftlich eingeräumt werden, sich aus dem Gesetz oder der Satzung einer juristischen Person ergeben.

6.6.1.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung

131. Eine Vollmacht (rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis) kann nach den allgemeinen Regeln des Stellvertretungsrechts eingeräumt werden. Im Allgemeinen handelt es sich bei einer Vollmacht um eine reine Innenvollmacht, die dem Versicherungsunternehmen erst durch Offenlegung zur Kenntnis gelangt.

6.6.1.2 Gesetzliche Vertretung

132. Ein nicht (voll) geschäftsfähiger Kunde muss über einen gesetzlichen Vertreter verfügen, der seine Versicherungsverträge für ihn abschließt. Gesetzliche Vertreter sind die Eltern des minderjährigen ehelichen Kindes (§ 144 ABGB), die Mutter des minderjährigen unehelichen Kindes (§ 166 ABGB), andere Personen, die mit der Obsorge für einen Minderjährigen betraut sind (§ 187 ABGB), der Jugendwohlfahrtsträger in den Fällen des § 211 ABGB und der Sachwalter einer behinderten volljährigen Person im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises (§ 268 ABGB).

133. Während die Eltern des minderjährigen ehelichen Kindes, die Mutter des minderjährigen unehelichen Kindes und der Jugendwohlfahrtsträger unmittelbar aufgrund des Gesetzes zur Vertretung berufen sind (gesetzliche Vertreter im engeren Sinn), bedürfen die übrigen

gesetzlichen Vertreter einer Bestellung durch Gerichtsbeschluss (Vertreter kraft richterlicher Bestellung).

134. Eine gesetzliche Vertretungsbefugnis kann gesetzlichen oder richterlichen Beschränkungen unterliegen.

6.6.1.3 Organmäßige Vertretung

135. Juristische Personen können nur durch ihre Organe Versicherungsverträge abschließen. Organmäßige Vertreter sind durch die Verfassung der juristischen Person (Satzung) zur Vertretung der juristischen Person berufen. Andere Personen als die Organe können die juristische Person nur dann wirksam vertreten, wenn sie von den verfassungsmäßig befugten Organen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt wurden.

6.6.2. Umfang der Identifizierungspflichten

136. Vertretungsbefugte Personen sind vom Versicherungsunternehmen vor ihrer ersten rechtsgeschäftlichen Vertretungshandlung zu identifizieren. Dabei haben die für Kunden beschriebenen Maßnahmen⁶⁶ zur Anwendung zu kommen.⁶⁷

137. § 98b Abs. 1 VAG verlangt die Identifizierung der vertretungsbefugten Personen von juristischen Personen und nicht eigenberechtigten natürlichen Personen. Darüber hinaus sind auch sämtliche vertretungsbefugte Personen von voll geschäftsfähigen natürlichen Personen zu identifizieren.

138. Neben ihrer Identität haben vertretungsbefugte Personen auch ihre Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen (z.B. Vollmacht, Gerichtsbeschluss, Satzung der juristischen Person) nachzuweisen. Für den Fall, dass sich die Vertretungsbefugnis unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, sind Nachweise für jene Umstände anzufordern, aus denen sich die Anwendbarkeit der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung ergibt.

139. So wird etwa die Vertretungsbefugnis der Eltern des minderjährigen Kindes meist aus der Erklärung der Eltern sowie aus der Zusammenschau der Identitätsnachweise der Eltern

⁶⁶ Siehe dazu Kapitel 6.1.1, Rz 80 ff.

⁶⁷ Für den rechtsgeschäftlichen Vertreter bzw. für den rechtsgeschäftlich Vertretenen gelten mit Ausnahme von rechtsgeschäftlichen Vertretern von juristischen Personen (z.B. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte) und von Einzelunternehmern die Identifizierungsvorschriften für den Treuhänder bzw. für den Treugeber.

und des Kindes glaubhaft hervorgehen. In diesem Fall muss daher kein zusätzliches Dokument die Vertretungsbefugnis belegen, zumal derartige Dokumente bei aufrechter Ehe der Eltern in Österreich nicht vorgesehen sind.

140. Die Art der Vertretungsbefugnis bzw. der Umstand, aus dem sich die Vertretungsbefugnis ergibt, ist entsprechend zu dokumentieren.

7. Anwendungsfälle der Identifizierungspflichten – Wann ist zu identifizieren?

141. § 98b Abs. 1 VAG bestimmt, in welchen Fällen die Identität eines Kunden festzustellen und zu überprüfen ist.

7.1. Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 98b Abs. 1 Z 1 VAG)

142. Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung⁶⁸ ist die Identität jener Person bzw. Personen, die durch die Begründung der Geschäftsbeziehung Vertragspartner des Versicherungsunternehmens wird bzw. werden sowie jener Personen, die den Versicherungsvertrag im Namen des Versicherungsnehmers abschließen (vertretungsbefugte Personen), festzustellen und zu überprüfen (§ 98b Abs. 1 Z 1 VAG). Daraus folgt, dass die Feststellung und Überprüfung der Identität im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags – etwa bei Annahme eines Versicherungsantrags durch das Versicherungsunternehmen – abgeschlossen sein muss.

143. Ein bloßes vorvertragliches Informationsgespräch zwecks Beratung über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder zwecks Erstellung eines Angebots löst noch keine Identifizierungspflicht aus. Dabei erhaltene Informationen können jedoch im Hinblick auf die möglicherweise bevorstehende Begründung einer Geschäftsbeziehung bereits gesammelt werden.

⁶⁸ Zum Begriff der Geschäftsbeziehung siehe oben Kapitel 3.5.1, Rz 47 ff.

144. Die Identifizierung einer Person, die den Versicherungsvertrag eines Versicherungsnehmers übernehmen will, hat vor der Erteilung der Zustimmung zur Vertragsübernahme durch das Versicherungsunternehmen zu erfolgen.

145. Die Identität des aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten und der diesem gleichzuhaltenden Personen (Abtretungs-, Pfand- und Vinkulargläubigern) kann auch erst vor der Auszahlung bzw. der Inanspruchnahme anderer Rechte aus dem Versicherungsvertrag festgestellt und überprüft werden. (§ 98b Abs. 5 VAG)

7.2. Durchführung einer nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktion bei Überschreiten der Betragsgrenze (§ 98b Abs. 1 Z 2 VAG)

146. Gemäß § 98b Abs. 1 Z 2 VAG hat das Versicherungsunternehmen vor Durchführung einer nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktion, deren Betrag sich auf mindestens 15 000 Euro oder 15 000 Euro-Gegenwert beläuft, die Identität des Empfängers der Transaktion festzustellen und zu überprüfen. Mit dieser Bestimmung sollen Fälle erfasst werden, in denen das Versicherungsunternehmen Zahlungen an Personen vornimmt, mit denen es keine Geschäftsbeziehung hat.

147. Bei nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen iSd § 98b Abs. 1 Z 2 VAG besteht die Identifizierungspflicht grundsätzlich erst ab Erreichen der Betragsgrenze von 15 000 Euro. Besteht allerdings zwischen mehreren nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen offenkundig eine Verbindung und überschreiten die Beträge dieser Einzeltransaktionen zwar nicht für sich genommen, jedoch in Summe 15 000 Euro, muss der Empfänger ebenfalls identifiziert werden.

148. Zwischen mehreren zeitnah abgewickelten, nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen besteht eine Verbindung, wenn diese Transaktionen auch in einem einzelnen Vorgang abgewickelt hätten werden können, jedoch – aus welchen Gründen auch immer – gesplittet wurden.

149. Stellt sich erst später heraus, dass die Beträge mehrerer nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung besteht, in Summe 15 000 Euro erreichen oder übersteigen, so ist die Identifizierung vorzunehmen, sobald festgestellt wird, dass die Beträge in Summe 15 000 Euro erreichen oder

übersteigen. Diese Feststellung kann aufgrund einer Folgetransaktion oder unabhängig von einer Folgetransaktion im Zuge einer ex post durchgeführten Transaktionsüberwachung erfolgen. Um die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, wird es in letzterem Fall erforderlich sein, soweit möglich, den oder die Empfänger der Transaktionen ausfindig zu machen und zur Identifizierung aufzufordern. Sämtliche zu diesem Zweck gesetzten Schritte sollten dokumentiert werden.

150. Im Lebensversicherungsgeschäft werden nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallende Transaktionen die Ausnahme sein. Ein Beispiel für eine derartige Transaktion ist die irrtümliche Zahlung einer Prämie, deren Betrag sich über 15 000 Euro beläuft, an ein Versicherungsunternehmen, das diese nun zurückzahlen muss. Sollte die irrtümliche Zahlung der Prämie kontoungebunden mittels Erlagschein erfolgt sein und die Rückzahlung auf ein Konto gewünscht werden oder sollte die irrtümliche Zahlung der Prämie von einem anderen Konto erfolgt sein, als von dem, auf das die Rückzahlung gewünscht wird, kann dies einen Verdacht oder einen berechtigten Grund zur Annahme auslösen, dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen. Dies würde wiederum – unabhängig von der Höhe des zurückzuzahlenden Betrags – eine Identifizierungspflicht gemäß § 98b Abs. 1 Z 3 VAG auslösen. Überdies ist eine Meldung gemäß § 98f Abs. 1 VAG in Erwägung zu ziehen.

151. Auszahlungen an den Begünstigten und die diesem gleichzuhaltenden Personen fallen nicht unter § 98b Abs. 1 Z 2 VAG, da zu ihnen eine Geschäftsbeziehung besteht.

7.3. Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht (§ 98b Abs. 1 Z 3 VAG)

152. Besteht der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme⁶⁹, dass ein Kunde

- einer terroristischen Vereinigung iSd § 278b StGB angehört, oder
- objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB⁷⁰) dienen oder

⁶⁹ Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsunternehmen einen Verdacht schöpfen muss bzw. ein Grund zu einer Annahme berechtigt ist, siehe das FMA-Rundschreiben zu Verdachtsmeldungen in der jeweils aktuellen Fassung.

⁷⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass § 165 StGB die Eigengeldwäsche mittlerweile direkt kriminalisiert.

- objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Terrorismusfinanzierung iSd § 278d StGB dienen,

so ist die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen.⁷¹ Dies gilt vor Begründung bzw. bei Bestehen einer Geschäftsbeziehung unabhängig von der Tätigkeit des Kunden, der Art des Versicherungsvertrages und der Prämienhöhe sowie bei Transaktionen iSd § 98b Abs. 1 Z 2 VAG unabhängig von der Höhe des Betrages.

153. Weiters ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 98f Abs. 1 VAG eine Verdachtsmeldung zu erstatten und sind auf risikoorientierter Grundlage weitere angemessene Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen.

154. Da § 98b Abs. 1 Z 3 VAG bloß objektives Mitwirken an den genannten Transaktionen fordert, muss der Kunde bzw. der Empfänger nicht wissen, ja es nicht einmal ernstlich für möglich halten, dass die Geschäftsbeziehung, die er begründet bzw. die nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallende Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient. Die Verpflichtung des § 98b Abs. 1 Z 3 VAG greift bereits dann, wenn bei dem Versicherungsunternehmen der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme besteht, dass die Transaktion tatsächlich diesen Zwecken dient. Dementsprechend genügt es, wenn sich bei dem Versicherungsunternehmen der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergibt, dass die Transaktion des Kunden den objektiven Tatbestand des § 165 StGB bzw. den objektiven Tatbestand der §§ 278b oder 278d StGB erfüllt. Der subjektive Tatbestand (Vorsatz bzw. Wissentlichkeit) muss nicht erfüllt sein und ist daher vom Versicherungsunternehmen nicht zu prüfen. Auch Kunden, die von Dritten – in aller Regel wirtschaftlich Berechtigten – als vorsatzloses Werkzeug für ihre Zwecke missbraucht werden, sind daher gemäß § 98b Abs. 1 Z 3 VAG zu identifizieren.

155. Unter den Voraussetzungen des § 98b Abs. 1 Z 3 VAG ist auch die Identität vertretungsbefugter Personen und wirtschaftlich berechtigter Personen (Treugeber und wirtschaftlicher Eigentümer) festzustellen und zu überprüfen.

156. Hinsichtlich Kunden, die bereits eine Geschäftsbeziehung mit dem Versicherungsunternehmen haben, muss das Versicherungsunternehmen schon über Angaben zur Identität verfügen. Bestehen nunmehr aufgrund der entstandenen Verdachtsmomente Zweifel an der Identität des Kunden, so sind die Angaben zur Identität des Kunden – unbeschadet der

⁷¹ Das bedeutet, dass in diesen Fällen auch bei den in Rz 161 ff näher beschriebenen Erleichterungen bei den Identifizierungspflichten die Identifizierungspflichten zu erfüllen sind.

Bestimmung des § 98b Abs. 7 VAG – neuerlich zu erheben bzw. fehlende Angaben zur Identität des Kunden zu ergänzen und die erhobenen Angaben (unter Umständen in Kombination mit bereits vorhandenen Angaben) neuerlich einer Überprüfung zu unterziehen.

157. Zur Bestätigung der erhaltenen Angaben können zusätzlich auch weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, angefordert und zur Überprüfung der Identität herangezogen werden; bei Zweifeln an den erhaltenen Angaben zur Identität des Kunden sollte dies geschehen.

7.4. Zweifel bezüglich erhaltener Identitätsdaten (§ 98b Abs. 1 Z 4 VAG)

158. Hat ein Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens Zweifel an der Echtheit und Angemessenheit zuvor erhaltener Identitätsdaten, so ist eine neuerliche bzw. ergänzende Identifizierung derjenigen Personen (Kunde, vertretungsbefugte Person, Treugeber oder wirtschaftlicher Eigentümer), hinsichtlich derer die Zweifel bestehen, durchzuführen.

159. Sofern Zweifel an der Echtheit der Identitätsnachweise bestehen, sollten zur Überprüfung der erhobenen Identitätsdaten auch weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, beschafft und zur Überprüfung der Identität herangezogen werden.

160. Lassen sich die Zweifel durch die neuerliche bzw. ergänzende Identifizierung nicht beseitigen, so sind gemäß § 98d Abs. 1 erster Satz VAG weitere angemessene Sorgfaltsmaßnahmen zu setzen und – bei Verdacht oder bei berechtigtem Grund zu der Annahme, dass eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient oder, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört – die Meldepflicht nach § 98f Abs. 1 VAG zu erfüllen. Ist das Versicherungsunternehmen nicht in der Lage, seine Identifizierungspflichten zu erfüllen, sind die in § 98b Abs. 6 VAG normierten Konsequenzen zu ziehen.⁷²

⁷² Siehe dazu Kapitel 5.4, Rz 72.

8. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

161. Bei Anwendung der im Folgenden dargestellten Erleichterungen bei den Identifizierungspflichten (vereinfachte Sorgfaltspflichten) muss das Versicherungsunternehmen über ausreichend Informationen verfügen, um der FMA nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die Anwendung einer Ausnahme gemäß § 98c VAG erfüllt sind. Festzuhalten bleibt, dass die vereinfachten Sorgfaltspflichten keine Ausnahme von der Identifizierung, sondern lediglich eine Erleichterung darstellt.

8.1. Erleichterungen aufgrund der Tätigkeit des Kunden

162. Gemäß § 98c Abs. 1 Z 1 VAG können Versicherungsunternehmen unabhängig von der Prämienhöhe oder der Art des Versicherungsvertrags geringere Maßnahmen als die in § 98b Abs. 1 Z 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 VAG festgelegten Pflichten vorbehaltlich einer Beurteilung als geringes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anwenden, wenn es sich bei dem Kunden um folgende Institutionen mit Sitz im EWR bzw. – unter der Voraussetzung, dass in dem Drittland gleichwertige Sorgfaltspflichten wie in der 3. Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen sind, und das Institut einer Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten unterliegt – in einem Drittland⁷³ handelt:

- Versicherungsunternehmen iSd VAG, die die Lebensversicherung betreiben,
- Kreditinstitute iSd § 1 Abs. 1 BWG,
- Kreditinstitute und Finanzinstitute im Sinne des Art. 3 der 3. Geldwäsche-Richtlinie⁷⁴

⁷³ Siehe dazu Kapitel 4., Rz 55.

⁷⁴ Finanzinstitute iSd Art. 3 Z 2 der 3. Geldwäsche-Richtlinie in der Fassung 2009/110/EG sind

- a. Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind und eines oder mehrere der in den Nummern 2 bis 12 sowie 14 und 15 der Liste in Anhang I der RL 2006/48/EG aufgeführten Geschäfte (einschließlich der Tätigkeit einer Wechselstube) tätigen,
- b. Versicherungsunternehmen, die gemäß RL 2002/83/EG über Lebensversicherungen ordnungsgemäß zugelassen sind, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die unter die RL 2002/83/EG fallen,
- c. Wertpapierfirmen iSd Art. 4 Abs. 1 Z 1 der RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente,
- d. Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren, die ihre Anteilscheine oder Anteile vertreiben,
- e. Versicherungsvermittler iSd Art. 2 Z 5 der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, mit Ausnahme der in Art. 2 Z 7 genannten Versicherungsvermittler, wenn sie im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden,
- f. in der Gemeinschaft gelegene Zweigstellen von in den Buchstaben a bis e genannten Finanzinstituten, deren Sitz sich innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft befindet.

- börsennotierte Gesellschaften⁷⁵
- inländische und bestimmte EU-Behörden⁷⁶ und
- öffentliche Einrichtungen⁷⁷

163. Die Vereinfachung der genannten Identifizierungspflichten gilt hinsichtlich börsennotierter Gesellschaften sowie Behörden und öffentlicher Einrichtungen nur, wenn mit der Tätigkeit des konkreten Kunden, dem konkreten Produkt und den damit zusammenhängenden Transaktionen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Bei der Beurteilung des Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ist Tätigkeiten von Kunden, Produkten und Transaktionen, bei denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf die Verwendung zum Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung geschlossen werden kann, besondere Aufmerksamkeit zu widmen (§ 98c Abs. 1 und 2 VAG).

164. Wenn die dem Versicherungsunternehmen vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist, kommt die Vereinfachung der genannten Identifizierungspflichten hinsichtlich börsennotierter Gesellschaften sowie Behörden und öffentlicher Einrichtungen nicht zur Anwendung (§ 98c Abs. 2 VAG).

⁷⁵ Gegenüber börsennotierten Gesellschaften aus Drittländern bestehen die genannten Identifizierungspflichten nur dann nicht, wenn sie gemäß der Transparenz-Verordnung (TransV, BGBl II 175/2007) Offenlegungsvorschriften unterliegen, die dem europäischen Gemeinschaftsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind.

⁷⁶ Gegenüber EU-Behörden und öffentlichen Einrichtungen bestehen die genannten Identifizierungspflichten nur dann nicht, wenn

- diese auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Union mit öffentlichen Aufgaben betraut wurden,
- deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,
- deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind und
- diese entweder gegenüber einem Organ der Union oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechen-schaftspflichtig sind oder anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeiten bestehen.

⁷⁷ Siehe Fußnote 76.

8.2. Erleichterungen aufgrund der Prämienhöhe („Bagatellverträge“)

165. Gemäß § 98c Abs. 1 Z 2 lit. a VAG sind Versicherungsunternehmen in Bezug auf die nachstehenden Versicherungsverträge („Bagatellverträge“) und die damit zusammenhängenden Transaktionen von den in § 98b Abs. 1 Z 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 VAG festgelegten Pflichten in vereinfachter Form betroffen:

- Lebensversicherungsverträge, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden Prämien 1 000 Euro nicht übersteigt;
- Lebensversicherungsverträge, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2 500 Euro beträgt.

166. Die Vereinfachung der genannten Identifizierungspflichten gilt auch, wenn der Kunde zur Feststellung und Überprüfung der Identität nicht persönlich anwesend ist (vgl § 98d Abs. 1 letzter Satz), sofern mit der Tätigkeit des konkreten Kunden, dem konkreten Produkt und den damit zusammenhängenden Transaktionen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Bei der Beurteilung des Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ist Tätigkeiten von Kunden, Produkten und Transaktionen, bei denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf die Verwendung zum Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung geschlossen werden kann, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

167. Die Vereinfachung gilt unabhängig von der Höhe der Versicherungsleistung für die Identifizierung all jener Personen, die in Zusammenhang mit einem in Rz 165 genannten Vertrag in einer Geschäftsbeziehung mit dem Versicherungsunternehmen stehen. Darüber hinaus gilt die Vereinfachung für die den Versicherungsnehmer vertretungsbefugten Personen sowie für die an der Versicherungsleistung wirtschaftlich Berechtigten (Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer).

168. Bei Auszahlungen aus einem in Rz 165 genannten Vertrag über 15 000 Euro an eine vom Versicherungsnehmer verschiedene Person, die noch nicht identifiziert wurde, kann es aufgrund des Ergebnisses der Risikoanalyse dennoch erforderlich sein, die genannten Pflichten einzuhalten.

169. Vertragsänderungen, die eine Erhöhung der Prämie über die in der Rz 165 genannten Grenzen („Bagatellgrenzen“) bewirken, führen zum Entfall dieser Erleichterungen, so

dass die in § 98b Abs. 1 Z 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 VAG festgelegten Pflichten zur Anwendung kommen.

170. Schließt ein Versicherungsnehmer mehrere Versicherungsverträge unterhalb der Bagatellgrenze ab, kann dies auf die Absicht, Identifizierungspflichten zu umgehen, hindeuten. In diesem Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung gering ist, weswegen die Ausnahme nicht zur Anwendung kommen kann. Wenn hingegen der Verdacht oder berechtigte Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört oder objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, ist der Kunde gemäß § 98b Abs. 1 Z 3 VAG zu identifizieren und eine Meldung gemäß § 98f Abs. 1 VAG in Erwägung zu ziehen.

8.3. Erleichterungen aufgrund der Art des Versicherungsvertrages („Rentenversicherungsverträge“)

171. Gemäß § 98c Abs. 1 Z 2 lit. b VAG können Versicherungsunternehmen in Bezug auf Rentenversicherungsverträge, sofern diese weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können, geringere Maßnahmen als die in § 98b Abs. 1 Z 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 VAG festgelegten Pflichten anwenden.

172. Die Vereinfachung der genannten Identifizierungspflichten gilt nur, wenn mit der Tätigkeit des konkreten Kunden, dem konkreten Produkt und den damit zusammenhängenden Transaktionen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Bei der Beurteilung des Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ist Tätigkeiten von Kunden, Produkten und Transaktionen, bei denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf die Verwendung zum Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung geschlossen werden kann, besondere Aufmerksamkeit zu widmen (§ 98c Abs. 1 und 2 VAG).

173. Wenn die dem Versicherungsunternehmen vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist, kommt die Vereinfachung der genannten Identifizierungspflichten nicht zur Anwendung. (§ 98c Abs. 2 VAG)

174. Die Vereinfachung gilt unabhängig von der Höhe der Versicherungsleistung für die Identifizierung all jener Personen, die in Zusammenhang mit einem in Rz 171 genannten

Vertrag in einer Geschäftsbeziehung mit dem Versicherungsunternehmen stehen. Darüber hinaus gilt die Vereinfachung für die für den Versicherungsnehmer vertretungsbefugten Personen sowie für die an der Versicherungsleistung wirtschaftlich Berechtigten (Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer).

9. Anwendung der aktuellen Identifizierungspflichten auf Bestandskunden

175. Gemäß § 98b Abs. 7 VAG haben Versicherungsunternehmen die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität gemäß dem Achten Hauptstück des VAG durch die Novelle BGBl I 107/2007, die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, nicht nur auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch auf die bestehende Kundschaft auf risikoorientierter Grundlage anzuwenden.

176. Mit neuen Kunden sind jene Kunden gemeint, mit denen nach dem 31. Dezember 2007 eine Geschäftsbeziehung begründet wurde. Mit bestehender Kundschaft sind all jene Kunden gemeint, mit denen vor dem 1. Jänner 2008 eine Geschäftsbeziehung begründet wurde.

177. Der Verpflichtung zur Anwendung der Identifizierungspflichten erstreckt sich nicht nur auf Kunden, sondern auch auf vertretungsbefugte und wirtschaftlich berechnigte (Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer) Personen. Sie besteht insbesondere dann, wenn dem Versicherungsunternehmen die aufgrund der aktuellen Gesetzeslage erforderlichen Identitätsdaten oder -unterlagen nicht vorliegen bzw. wenn die aufgrund der aktuellen Gesetzeslage erforderlichen Identitätsdaten zwar erhoben, aber nicht im erforderlichen Ausmaß überprüft wurden.

178. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts für die Anwendung der aktuellen Identifizierungspflichten auf die bestehende Kundschaft ist risikobasiert vorzugehen. Vorrangig sollten die Identitätsdaten jener Kunden aktualisiert werden, die aufgrund der vom Versicherungsunternehmen durchzuführenden Risikoanalyse als Kunden einzustufen wären, mit denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Besonderes Augenmerk ist unter anderem auf nunmehr zu identifizierende Personen zu legen, die nicht identifiziert wurden, weil die betreffende Geschäftsbeziehung vor dem 01. Jänner 1994 be-

gründet wurde. Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtung bereits seit dem 01.01.2008 besteht.

10. Aktualisierung von Identitätsdaten und -unterlagen sowie sonstigen Informationen

179. Unabhängig von der auf die jeweils aktuelle Rechtsgrundlage der Identifizierungspflichten abstellende Aktualisierungspflicht des § 98b Abs. 7 VAG, sind Identitätsdaten und -unterlagen sowie sonst für die Risikoanalyse und das Risikomanagement erforderliche Informationen gemäß § 98b Abs. 3 Z 3 VAG stets auf aktuellem Stand zu halten.

180. Nach Möglichkeit sollte jede Gelegenheit, Kontakt mit der zu identifizierenden Person aufzunehmen, genutzt werden, um die Verpflichtung zur Aktualisierung von Identitätsdaten und -unterlagen sowie sonst für die Risikoanalyse und das Risikomanagement erforderliche Informationen zu erfüllen.

11. Aufbewahrungspflicht

181. Versicherungsunternehmen haben die Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausreichend zu dokumentieren. Zu diesem Zweck sind sie gemäß § 98g VAG verpflichtet, insbesondere

- Unterlagen, die der Erfüllung der Identifizierungspflichten gemäß § 98b Abs. 1 bis 3 und 7 VAG dienen, sowie Belege und Aufzeichnungen über den Versicherungsvertrag bis mindestens fünf Jahre nach Ende des Versicherungsvertrags sowie
- von sämtlichen mit einer Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Transaktionen Belege und Aufzeichnungen bis mindestens fünf Jahre nach deren Durchführung
- von sämtlichen nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen Belege und Aufzeichnungen bis mindestens fünf Jahre nach deren Durchführung

aufzubewahren, wobei jeweils die genannten Fristen durch Verordnung der FMA auf fünfzehn Jahre verlängert werden können, sofern dies zur Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung notwendig erscheint.

182. Die Aufbewahrung von physischen oder digitalen Ausweiskopien hat sich in der Praxis sehr bewährt.⁷⁸

183. Die Aufbewahrung hat auf eine Art und Weise zu erfolgen, die gewährleistet, dass der unverzügliche Zugriff auf die Identitätsdaten und -unterlagen möglich ist. Ein Versicherungsunternehmen muss in der Lage sein, auf gesetzlich vorgesehene Anfragen der FMA sowie der zuständigen Ermittlungsbehörde bzw. dem zuständigen Gericht vollständig und rasch Auskunft geben zu können,

- ob mit einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person eine Geschäftsbeziehung besteht oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestanden hat,
- welcher Art die Geschäftsbeziehung gegebenenfalls ist oder war,
- welche Transaktionen im Laufe der letzten fünf Jahre im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung abgewickelt wurden,
- welche die Betragsgrenze überschreitenden nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen im Laufe der letzten fünf Jahre abgewickelt wurden.

184. Für den Fall, dass mit einem Kunden mehrere Geschäftsbeziehungen bestehen, sollte einerseits eine Verknüpfung

- sämtlicher Geschäftsbeziehungen des Kunden
- der Geschäftsbeziehungen mit den Identitätsdaten und -unterlagen dieses Kunden
- der Geschäftsbeziehungen mit den Identitätsdaten und -unterlagen allfälliger für den Kunden vertretungsbefugter Personen und
- der Geschäftsbeziehungen mit den aus der Geschäftsbeziehung berechtigten Treugebern oder wirtschaftlichen Eigentümern

möglich sein.

⁷⁸ Siehe dazu Kapitel 5.2.1, Rz 66.

185. Ein Versicherungsunternehmen sollte daher auch in der Lage sein, auf Anfrage rasch darüber Auskunft (§ 98h Abs. 1 Z 4 VAG) geben zu können,

- ob und gegebenenfalls für welche Geschäftsbeziehungen eine natürliche Person vertretungsbefugt ist
- ob und gegebenenfalls welche Geschäftsbeziehungen eine Person im fremden Namen begründet hat
- ob und gegebenenfalls aus welchen Geschäftsbeziehungen eine Person als Treugeber oder als wirtschaftlicher Eigentümer wirtschaftlich berechtigt ist.

186. Üblicherweise hat die Aufbewahrung der Identitätsdaten sowie die Verknüpfung zwischen Identitäts-, Konten- und Transaktionsdaten mittels EDV zu erfolgen. Die Identitätsdaten belegende Identitätsunterlagen können allerdings auch nur körperlich aufbewahrt werden.

187. Bei Versicherungsunternehmen mit einer überschaubaren Anzahl von Kunden genügt eine körperliche Aufbewahrung bzw. eine manuelle Verknüpfung den gesetzlichen Anforderungen, sofern auch dadurch gewährleistet ist, dass das betreffende Unternehmen rasch auf Anfragen von Behörden Auskunft geben kann.

188. Die Verarbeitung der Identitäts-, Konten- und Transaktionsdaten mittels EDV sollte in einem leicht auffindbaren, lesbaren und wiederherstellbaren Datenformat erfolgen.